Ec 1029

Unpartheyische Critic

über

Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Dritter Band, erstes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1751.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Deutsche Chronik

für

Zeitungsfreunde.

I.

Hiſtoire de la Jurisprudence

Romaine, contenant ſon origine & ſes progrès depuis la fondation de Rome jusqu' à preſent: Le Code Papirien & les Loix des douze tables avec des Commentaires: L' Hiſtoire de chaque Loi en particulier, avec les Antiquites, qui y ont rapport: L'Hiſtoire des diverſes compilations qui ont eté faites des Loix Romaines: Comment les mêmes Loix ſe ſont introduites & de quelle maniere elles ſ' obſervent chez les differens peuples de l' Europe: L' Enumeration des Editions du Corps de Droit Civil: Les vies & le Catalogue des Ouvrages des Juris conſultes tant anciens que modernes: Avec un Receuil de ce qui nous reſte des Contrats, Teſtaments & autres actes judiciaires des anciens Romains. Pour ſervir à l' Introduction de l' Etude du *Corps de Droit Civil*, à la lecture des Commentateurs au *Droit Romain*, & à l' ouvrage intitulé *Les Lois Civiles dans leur ordre naturel*, Par Mr. *Antoine Terraſſon* Ecuyer, Avocat au Parlement, à Paris chez *Michel Etienne David*, pere, Quai des Auguſtins à la Providence & au Roi Dauid. 1750. Fol.

maj. 4 Alph. 6 B.

Frankreich iſt gleich von der Zeit an, da man durch Hülfe der ſchönen Wißenſchaften die Römiſchen Rechte zu erläutern, und von der bisheri-

rigen Barbarey zu saubern angefangen hat, der Sitz oder vielmehr das Vaterland der allergrösten Rechtsgelehrten gewesen. Ja man kann sagen, daß der Römischen Rechtsgelahrheit in diesem Reiche das Leben wider gegeben worden. Kein einziges Land hat so viel Juristen hervorgebracht, die sich durch Erklärung der Geseze unsterblich gemacht, als eben dieses. Gleichwie aber zu diesem Ruhme nichts mehr beygetragen hat, als der Fleiß, mit dem man sich in der griechischen und lateinischen Sprache, in der Historie, den Alterthümern, und in der Critik übte; also ist auch dieser Ruhm ganz und gar verwelket, nachdem dieser Eifer erkaltet ist, nachdem man angefangen hat, keine alte Sprache aus dem Grunde zu lernen, von den alten Autoren nur die französischen untreuen, und unrichtigen Uebersezungen zu lesen, und mit einem Worte die schönen Wissenschaften nicht auf dem rechten Wege zu verfolgen. Man wird also bey nahe seit einem ganzen Jahrhunderte keinen einzigen vortreflichen Juristen aus Frankreich aufweisen können, der in der Römischen Rechtsgelahrheit einen besondern Ruhm erlangt hätte; so wenig als man seit Salmasii und Casauboni Zeiten viel gute und vortrefliche Criticos daselbst antreffen wird. Man thut daher nicht Unrecht, wenn man gleich wider die daselbst herausgekommenen Schriften ein nicht allzuvortheilhaftes Vorurtheil hat. Man ist dazu schon durch die lange Erfahrung berechtiget. Was sollten wir also

von

von dieser Historie der Römischen Rechtsgelahrheit denken? Solten wir uns die Hofnung machen, daß man in Frankreich widerum von neuen die Rechtsgelahrheit nach dem Exempel der vorigen großen Männer, mit dem gehörigen Fleiße, und der erforderlichen Geschicklichkeit zu treiben anfange? oder sollten wir vielmehr das schon vor langen Jahren her bewährte, und, so zu reden, schon rechtskräftig gewordene Urtheil Statt finden laßen? Jenes war unsern Wünschen gemäß: Zu diesem aber wurden wir durch die schon angeführten Ursachen bewogen. Doch wir wollen vorjezo unser Urtheil eine Zeitlang aufhalten, uud unsere Leser auf den Augenschein führen, welches ihnen das beste Mittel seyn wird, selbst zu sprechen, oder wenigstens unsern Ausspruch zu billigen.

Der Verfaßer dieses Wercks, Herr Terraßon, ein Parlamentsadvocat zu Paris, hatte in seinem eignen Studiren befunden, daß die gemeine Methode das Recht zu erlernen ein gar schlechtes licht in der Rechtsgelahrheit anzündete, und daß er daher in den wichtigsten Hauptstücken noch immer in einer großen Dunckelheit tappete. Wie konnte es auch anders seyn? Es fehlte ihm die Sonne, welche in der Jurisprudenz Tag macht, und die umhüllenden und trüben Nebel, und Wolken vertreibt; es fehlte ihm die Historie der Rechtsgelahrheit. Diesen Mangel erfuhr er von verständigen, und erfahrnen Männern, er ward hierinn durch die Urtheile derje-

nigen Schriftsteller bestärket, die in dieser Disciplin vor allen den Vorzug erlangt haben. Er nahm sich daher vor, durch eignen Fleiß demselben abzuhelffen; er stellte Nachforschungen und Untersuchungen über diese Historie an. Diese in der Jugend gesammleten Beobachtungen brachte er nachgehends zu seinem Zeitvertreibe und Vergnügen, bey Vacanzen und müssigen Stunden von seiner Advocatur, nach der sich einmal vorgeschriebenen Methode, zu seinem eignen Unterrichte in Ordnung. Hieraus ist nun dieses gegenwärtige Werck endlich erwachsen. Denn vornehme Gönner riethen ihm an, das was er zu seinem Vortheile gesammlet hatte, zum allgemeinen Besten heraus zugeben. Wozu er sich auch endlich entschloßen. Die Eintheilung des ganzen Wercks ist nach den 4 Epochen gemacht; nach denen der Herr Verfaßer den Zustand des Römischen Rechts betrachtet hat. Und also besteht die ganze Historie aus 4 Abtheilungen. In der ersten wird von dem Zustande der Rechte unter den Königen gehandelt; in der zweyten wird gezeiget, wie er während der freyen Republik gewesen; in der dritten, wie er unter den Kaisern gewesen ist, von Augusto an, bis auf die Zerstörung des Römischen Reichs in Orient; in der 4ten was die Röm. Rechte nach dem Tode Justiniani bis auf die jezigen Zeiten für einen Fortgang gemacht haben. In der Vorrede handelt der Herr Verfaßer von dem Nuzen der Philosophie und Historie in Absicht auf

die

die Rechte. Die Beweißgründe sind so bekannt, daß wir davon weiter nichts anführen wollen, als daß er den Nuzen der Philosophie in der Jurisprudenz aus der Aehnlichkeit der Definitionen von beyden Disciplinen darthun will. Weil die Jurisprudenz genennt wird rerum divinarum humanarumque notitia, die Philosophie aber eben durch diese Worte definirt wird, so soll folgen daß die Jurisprudenz eine Philosophie sey, und daß also die Philosophie zur Jurisprudenz unumgänglich nöthig sey. Wir haben aber schon in einem vorhergehenden Stück *) die Definition der Jurisprudenz erklärt, und den rechten Verstand gezeiget. Es ist unsere Pflicht, daß wir nunmehro den Innhalt dieser ganzen Historie anzeigen. Weil aber darinn sehr wenig anzutreffen ist, dadurch sie sich von andern Büchern dieser Art unterscheidet; es müsten denn die vielen Unrichtigkeiten und Fehler seyn, die man hier beysammen findet; so wollen wir nur erst ganz kurz den Innhalt eines jeden Theils von §. zu §. berühren, und alsdenn die merkwürdigsten Fehler bemerken.

Der erste Theil besteht aus 7. §§. Im ersten §. wird von den Gesezen der Juden, Egypter, und Lacedämonier gehandelt, welches zu einer Vorbereitung dienen soll, den Ursprung der Geseze kennen zu lernen. Im 2ten §. wird von Romuli und der 3 folgenden Römischen Könige Gesezen, und Einrichtungen geredet. Der dritte §. ist eine Ausschweifung von dem Persischen Gesezgeber Zoroaster, von Pythagora und

*) S. des 2ten Bandes 2tes Stück. p. 148.

seinen Schülern, von den Athenienſiſchen Geſez-
gebern Dracon und Solon, wie auch von den Ge-
ſezgebern verſchiedener Völker in Griechenland.
Der 4 §. enthält die Hiſtorie von den 3 lezten Köni-
gen zu Rom und dem Codice Papiriano, von deſſen
Geſezen der erſte Theil im 5ten §. der andere Theil
aber im 6 §. der dritte endlich im 7 § vorgetragen
wird. Der Verfaſſer rühmt ſich in dem Codice Pa-
piriano, oder den Königlichen Geſezen, viel voll-
ſtändiger zu ſeyn, als andere Sammler dieſes
p. 64. Codicis, wiewol wir den Beweiß dieſes Vor-
gebens nicht gefunden zu haben aufrichtig beken-
nen müſſen. Hierauf macht er verſchiedene An-
merkungen über die Linguam Oſcam, darinn die
alten Röm. Geſeze abgefaßt worden; und ſucht
ſo zu reden die Beobachtungen über dieſe alte
Sprache in ein Syſtema zu bringen; wozu ihm
die noch in dieſer Sprache übrig gebliebene Mo-
numente gedienet haben. Endlich ſtellt er 15
Texte von Königlichen Geſezen in Lingua Oſca
auf einer Tafel vor, wie ſie uns von den alten
Römiſchen Autoren aufbehalten worden ſind:
wiewol es zuweilen zuweit getrieben ſcheinet.
70 Uebrigens iſt noch anzumerken, daß der Ver-
faſſer bey jedem Königl. Geſeze diejenigen Anord-
nungen und Geſeze angezeiget hat, die in den
folgenden Zeiten gemacht worden ſind, jenes
abzuſchaffen, zu verändern oder zu ergänzen, wel-
ches er auch in dem folgenden bey den zwölf Ta-
feln gethan hat. Nun iſt zwar dieſe Methode
an und für ſich gar nicht unrecht. Man über-

ſieht

sieht gleich den Augenblick, alle Veränderungen die in eben derselben Materie gemacht worden. Man bemerket, wie man immer von Zeit zu Zeit in eben der Materie wegen Erforderung der Umstände weiter gegangen ist. Es haben auch schon verschiedene gelehrte Männer diese Methode gebraucht. Aber es geschieht dadurch, daß vielmals Dinge angebracht werden müssen, die an den Ort nicht gehören, wie z. E. von den Magistratibus, und bey dem Herrn Verfaßer hat sie diese Unbequemlichkeit nach sich gezogen, daß er viel Geseze und Verordnungen, die weder bey dem Codice Papiriano, noch bey den zwölf Tafeln angebracht werden konnten, gar weggelassen, und also diese Geschichte mangelhaft gemacht hat. So hat z. E. Lex Cincia und andere mehr keinen Platz gefunden.

Der andere Theil enthält die Geschichte von den Gesetzen der freyen Republik. Es wird darinn im 1ten § von der Veränderung des Staats nach Verjagung der Könige von der Lege Valeria, Lege Terentilla, XII Tabulis, und deren Historie geredet. Da die zwölf Tafeln gemacht werden sollten, berichten uns die Geschichtschreiber, wäre von Rom eine Gesandschaft an die griechischen Republiken abgeschickt worden, um die griechischen Gesetze zu holen, damit man zu Verfertigung eines neuen Römischen Gesetzbuches daraus das Beste erwählen könnte. Allein unter den neuern Gelehrten sind einige die diese Gesandschaft leugnen, als Vico ein Italiäner, und Herr Bonamy in seiner

Diſſertation ſur les douze tables in den Memoires de l' Academie de Belles Lettres T. XII, p. 27. Dieſe Meinung wird von dem Verfaſſer hier weitläuftig widerlegt. Im 2ten §. werden Regeln angegeben, wie man die Geſetze der XII Tabb. wider finden ſolle; welche doch unſers Wiſſens von allen vernünftigen Sammlern und Auslegern der 12 Tafeln ſeit langer Zeit beobachtet worden ſind. Ferner wird an eben dieſem Orte ein neues Project zu einer neuen Compilation der 12 Tafeln vorgetragen: wiewol wir noch nicht haben begreifen können, wie dieſes Project von der Art unterſchieden ſey, nach welcher man bisher die Sammlungen der 12 Tafeln gemacht hat. Im dritten bis 15ten §. werden die Geſetze der zwölf Tafeln vorgeſtellt, und erläutert; in welchen der Herr Verfaſſer den Auslegungen Jac. Gothofredi, oder Hofmanns, gröſtentheils getreulich gefolget und nicht leicht davon abgewichen iſt: es werden aber, wie wir ſchon gedacht haben, bey jeder Verordnung der zwölf Tafeln die in den folgenden Zeiten, ja auch unter den Kaiſern erſt abgefaßte, und zu der Materie gehörende Geſetze mit angeführt. Es werden auch darunter ſolche Leges mit eingemiſcht, welches keine Geſetze, ſondern nur Verordnungen oder Befehle ſind. Im 15ten §. wird von den auf die zwölf Tafeln folgenden Geſetzen, beſonders von dem Jure Flauiano und Aeliano, gehandelt. Der 16te §. enthält die Hiſtorie von den eigentlich ſo genannten Legibus, und Nach-

richt

richt, wie dieselben vorgetragen, und zum Schluß gebracht worden sind. Der 17te §. handelt von den plebiscitis und legibus agrariis; Der 18te von den Edictis Prætorum und Aedilium Curulium; der 19te von den Senatus Consultis; Der 20te von den Responsis und der Auslegung der Juristen; der 21te von den Juristen; der 22te von der Jurisprudenz unter der Dictatur Julii Cäsaris, und von denen von Cicerone, Cäsare, und Pompeio projectirten Sammlungen der Rechte; worauf erzählet wird, wie die Republik ihre Freiheit verlohren habe.

Der dritte Theil schließet 16 §§. in sich, in denen der Fortgang der Gesetze von Augusto an, bis auf die Zerstörung des Römischen Reichs im Orient vorgetragen wird. Der erste §. zeigt, wie die Römische Staatsveränderung unter Augusto den Anfang genommen, handelt von der Lege Regia, der gesetzgebenden Gewalt, die Augusto ertheilt worden, und endlich von den Gesetzen Augusti selbst, wobey verschiedene vergessen worden sind. Der andere §. enthält die Folge der Gesetze bis auf Hadrianum nicht vollständig genug. Im 3ten §. wird eine Nachricht von den Sekten der Juristen von Augusto an bis auf Hadrianum gegeben, wobey die Juristen recensiret werden. Die Sekten aber sollen nach der Meinung des Herrn Verfaßers durch das Edictum perpetuum gänzlich aufgehoben worden seyn: wiewol das Gegentheil mit leichter Mühe augenscheinlich dargethan werden kann; da man aus den Pan-

decten

dekten ſelbſt, und aus den funfzig Deciſionibus Juſtiniani ſiehet, daß nach dieſem bey nahe noch beſtändig Sabinianer und Proculianer unter den alten Juriſten geweſen ſind, obgleich einige darunter lieber die Mittelſtraße erwählet haben. Der 4 §. redet von Hadriano, von dem Edicto perpetuo und provinciali, das auf ſeinem Befehl gemacht worden ſeyn ſoll, wie auch von den übrigen Conſtitutionen Hadriani. Im 5 §. iſt die Folge der Kaiſer von Hadriano an bis auf Conſtantin den Großen, und der Geſeze, die von dieſen Kaiſern gemacht werden. Im 6 §. werden die Juriſten erzählt die von Hadriano an, bis auf Conſtantin den Großen berühmt geworden. Der 7 §. enthält eine Nachricht von Conſtantin den Großen, von der Translation des Reichs nach Byzanz, von dem Codice Gregoriano und Hermogeniano; der 8 §. von den Nachfolgern Conſtantini, bis auf Theodoſium den jüngern, und von dem Codice Theodoſiano, den dieſer Kaiſer verfertigen laßen; der 9 §. von den Nachfolgern Theodoſii bis auf Juſtinian; der 10 §. von Juſtiniano, Triboniano, und allen denen, die an dem Corpore Juris gearbeitet haben. Im 11ten §. trift man von dem Codice
p. 330 und ſeiner Eintheilung; im 12ten aber von den Pandekten, deren Eintheilung das allerbekannteſte an; zugleich aber ein Urtheil über dieſe Compilation. Bey dieſer Gelegenheit wird zugleich von Labitti, Freymonii, Auguſtini Indice Legum geredet; und wir bemerken, daß dem Herrn

Ver-

Verfaßer die Arbeit Abr. Wielings unbekannt gewesen ist, da er unter dem Titel Jurisprudentia restituta die vorher erwähnten Indices verbeßert, und bequemer, herausgegeben hat. Der Herr Verfaßer berichtet uns, daß man vor ohngefähr p. 334
25 Jahren in den Papieren und Schriften des verstorbenen Herrn **Dugonne**, eines Parlaments-Advocaten und Doctoris Honorarii zu Paris, ein Werck gefunden, das zur Ausführung des von Labitto in Ind. Leg. Pand. gegebenen Plans abzielte. Es war ein Corpus Juris, das aus ausgeschnittenen Legibus von vielen andern gedruckten Exemplaren des Corporis Juris bestund. Diese Leges waren unter einem jeden Juristen, von dem sie herrühren, bey nahe in der Ordnung gesezt, die ihnen Freymonius und A. Augustinus angewiesen haben. Der Herr Verfaßer scheinet von dem Nuzen nicht viel zu halten, den man von einer solchen Collation erwarten könne, und will also die Nuzbarkeit der Methode, die Geseze durch Vergleichung und Gegeneinanderhaltung anderer aus eben dem Buche oder Constitution genommener Stücke zu erklären, und auszulegen, nicht zugestehen. Er meint, es möchte sich von einem solchen Vorhaben wohl einiger Nuzen versprechen laßen, wenn alle und jede Stücke der alten juristischen Bücher in den Pandekten anzutreffen, wenn sie auch hin und wider zerstreut stünden: Da man aber nur excerpta daraus in den Pandekten hätte, könne man keinen großen Vortheil davon vermuthen.

then. Es ist hier der Ort nicht diese Meinung zu wiederlegen; es ist auch nicht nöthig, da es nach Labitto, Cujacio, u. a. Her. Brenkmann in seiner Dissertation de Usu inscriptionum Legum Pand. sattsam gethan hat, wir auch selbst in dem vorhergehenden *) davon etwas geredet haben. Wenn auch, fährt er fort, ein solcher Index oder darnach in Ordnung gebrachte Pandekten einigen Nuzen hätten, so würde doch daraus nicht folgen, daß diese denen wahrhaften Pandekten vorzuziehen wären. Gleich als wenn man verlangte, es solten die Pandekten weggeworfen werden, wenn man sagt, man müße sich eines solchen Indicis bedienen! Wer hat das jemals behauptet? Man hat dabey niemals eine andere Absicht gehabt, als den Verstand der Pandekten leichter zu machen. Im 13ten §. wird die Historie der Instituten und ihre Eintheilung vorgetragen; im 14ten von dem Codice repetitæ prælectionis, den Novellen und Authenticis; im 15ten von denen Schulen der Rechtsgelahrheit, die Justinianus angelegt, und von der Methode, die Rechte zu studiren, die er eingeführet hat, geredet. Der 16te §. lehret, daß die Sammlung Justiniani von den griechischen Kaisern nachgehends aufgehoben und abgeschaft worden. Es wird ferner darinn eine Nachricht von dem Jure Græco Romano gegeben, das in Orient bis auf die Zerstörung von Constantinopel üblich gewesen: es wird also erst von Theophili Paraphrasi

*) S. des ersten Bandes 4tes Stück. p. 275

phrasi Institutionum geredet, die auf Befehl des Kaiser Phocas edirt worden seyn soll; hierauf von den griechischen Uebersezungen der Pandekten unddes Codicis, die von Thaleleao, Theodoro Hermopolita, Anatolio und Isidoro gemacht worden; endlich von den Basilicis, von Mich. Attaliatæ, Mich. Pselli Epitomis, Harmenopuli Promtuario, und Eustathii Buche, de præscriptionibus.

Der vierte Theil faßet die Geschichte des Römischen Rechts in Occidente und bey verschiedenen Völkern in Europa, von dem Tode Justiniani bis auf jezige Zeiten in sich. Der 1ste §. handelt von dem Rechte, welches nach dem Tode Justiniani in Occident beobachtet worden, von dem Untergang der Pandekten, von den Gothischen Longobardischen und andern Gesezen kurz. Der 2 §. ist der Historie von der Widerfindung der Pandekten gewidmet, und zeigt wie das MS. davon von Amalphi nach Pisa, und von dar nach Florenz gekommen, davon es auch den Namen des Florentinischen erhalten hat: alsdenn aber beschreibt er dieses MS. und sein Ansehen, aus Brenkmanns Historia Pandectarum. Im 3ten §. wird eine Nachricht von verschiedenen MSS. der Pandekten, die in unterschiedenen sowohl französischen als andern Bibliotheken befindlich sind, mitgetheilet, dem ein Catalogus von den Ausgaben des Corporis Juris Civilis beygefüget ist; wiewohl dieser nicht vollständig ist, und man mit leichter Mühe noch eine ziemliche Anzahl guter

Edi-

Editionen anführen könnte, die hier vergeßen worden. Man kann auch an dieſem Verzeichniße gar wohl den Fehler ausſezen, daß von den verſchiedenen Ausgaben der Unterſchied, und der Vorzug eines jeden, nicht mit gewieſen worden iſt; da doch dadurch erſt ein ſolches Verzeichniß brauchbar und nüzlich wird. In 4 §. wird erzählet, wie das Römiſche Recht in Ungarn, Böhmen, Deutſchland, den Niederlanden, und in der Schweiz eingeführet worden, und in Uebung iſt. Hierauf folgt das Leben und die Schriften der Juriſten aus dieſen Ländern, die ſich beſonders im Röm. Rechte hervorgethan haben. Die Rechtsgelehrten, deren Leben und Schriften hier erzählet werden, ſind folgende: Irnerius, Haloander, Zaſius, Jo. Fichard, Jo. Ferrarius, Jo. Sichard, Gabr. Mudeus, Oldendorp, Polletus, Dammhouder, Råvard, Joachim Hopper, Viglius von Zwichem, Jo. Ramus, Cißner, Giſanius, Wolfgang Freymonius, Jo. Baſius, Peter von der Amus, Julius Beyma, Matth. Weſenbeck, Joh. Leunclav, Jac. Tybot, Val. Förſter, Franc. Modius, Peter Peckius, Balduin von der Piet, Corn. von Broederode, Joh. Bercholten, Jac. Lectius, Conr. Rittershuſius, Jerem. Treutler, Hugo Grotius, Jac. Gothofredus, Ant. Matthäus, Herm. Conring, Joh. Philippi, Sam. vom Pufendorf, Joh. von Sommeren, Henr. von Cocceji, Leibniz, Gerard Noodt. Unſere Leſer werden ſelbſt gleich ſehen, daß dieſes Verzeichniß

wenig-

wenigstens in Ansehung der Deutschen und Niederländischen Juristen sehr unvollkommen ist, da man noch viele andere hat, die entweder berühmter und geschickter, oder doch wenigstens eben so berühmt, als die angeführten sind. Allein man darf sich darüber nicht wundern. Der Herr Verfasser hat das Mangelhafte selbst eingesehen. Es haben ihm, wie er selbst gestehet, die Nachrichten gefehlt. Von deutschen und holländischen Schriften in dieser Art, wo von dem Leben und Schriften der Juristen gehandelt wird, mögen freylich wohl wenige nach Frankreich gebracht werden, als wo man auf seine eigene Schriften stolz ist, und fremde zumal von dieser Art wenig kauft. Allein darüber muß man sich doch wundern, daß in den französischen Juristen die Nachrichten des Herrn Verfassers nicht vollständig sind, wie man aus dem sehen wird, was er von den französischen Juristen angeführet. Im 5 §. wird man belehret, wie das Römische Recht in Italien eingeführet und beobachtet worden, und welches die berühmtesten Italienischen Juristen gewesen sind; Es werden hier folgende Juristen recensiret: Martinus Gosias, Bulgarus, Rogerius, Otho, Hugolinus, Pyleus, Azo, Accursius, Ardizo, Odofredus, Jacobus de Arena, Dinus, Cinus, Bartolus, Baldus, Jo. Pet. Ferrarius, Raph. Fulgosius, Jo. Bapt. Caccialupi, Paul de Castro, Matthäus und Pet. Matthesilani, Lud. Pontanus, Franc. Accolti, Alexander Tartagni, die drey Socini, Capolla, Riminaldi, Jason

Maynus, Phil. Decius, Ruinus, Alciatus, Gabr. Saraina, Jo. Nevizan, Lälius Taurellus, Panzirollus, Matthäus de Afflictis, Lancellott, Alberic und Gentilis Scipio, Jul. Pacius, Menochius, Polydor Riva, Franz Mantica, Farinacio, Gravina. Der 6 §. zeigt, wie das Röm. Recht in Pohlen, Schweden, Dännemark, Engelland, Schottland, und Irrland, angenommen worden iſt, wobey einiger Juriſten, als Vaccarii, Aldrici, aus Engelland, Henr. Scrimgeri, Wilh. Barclaji aus Schottland, Leben berühret wird. Der 7 §. enthält die Einführung des Röm. Rechts in Spanien und Portugall, und einiger Juriſten, nämlich Ant. Goveani, Ant. Auguſtini, Fern. Vaſqvez, Ant. Gomez, Arrii Pinelli, Roderici Xuarez, Petr. und Emanuel Barboſä, Ant. Pichardo Veneuſa, Franc. Amaya, Jo. Caldas de Pereira, Calderä, Jo. del Caſtillo-Soto-Mayor, Caranza, und Perez, Leben, und Schriften: wo ebenfalls noch viele mangeln. Der 8 §. beſchreibt, wie das Römiſche Recht in Frankreich eingeführt worden, und wie es noch jetzo beobachtet wird; zugleich aber werden die verſchiedenen Meinungen über die Frage vorgetragen, ob das Römiſche Recht, als ein allgemeines Recht angenommen ſey? Hierauf folgen im 9 §. die Leben und Schriften der Franzöſiſchen Juriſten, die über das Römiſche Recht geſchrieben haben, nämlich Placentini, Pagarot, Joh. de Planasque, Wilh. Durand, Gvido Foucaut oder Le Gros, Jac. Ravennas,

Pet.

Pet. de Bella Pertica, Wilh. Cumo, Jo. Fabers, Aymar de Rival, Jo. Feu oder Jo. Ignei, Celsi Hugonis Descousu oder Dissuti, Wilh. Budäi, Fr. Connani, Jo. Copi, Egvinar Baronis, Duareni, Tiraqvelli, Carl du Moulin, Jo. Crispini, Corasii, Balduini, Berengarii Fernandi, A. Contii, Francisci, und Antonii, und Joh. Hotomannorum, Jac. Cujacii, Jo. Roberti, Donelli, Forcatuli, Petri Fabri, Labitti, Brissonii, Bodini, Petri Ayrault, Dionysii Gothofredi, Petri Pethoei, Fr. Pithoei, Mornacii, Jac. Leschasier, Gutherii, Desiderii Heraldi, Merillii, Fabrotti, Jo. Doujatii, Ant. Fabri, und Claudii de Ferriere. Mangeln nicht auch hier viele? Ja wir müssen noch anmerken, daß der Herr Verfaßer in Erzählung der Schriften von allen den angeführten Juristen nicht gar genau ist. Die Formel und andere wird von ihm öfters als eine Claulula salutaris gebraucht.

Zuletzt ist noch ein Anhang, der Veteris Jurisprudentiæ Romanæ monumenta quæ extant integra, aut fere integra, in 4 §§. in sich faßet, welche dazu dienen sollen, von demjenigen, was in dem Werke selbst von Legibus, Plebiscitis, SCtis, Edictis, Contractibus testamentis &c. ist gesagt worden, die Application zu machen. Die 109 hieher gezogenen Stücke sind aus Brissonii, Manutii, Sigonii, Geo. Fabricii, Mabillonii, Maffei, Werken und Sammlungen genommen. Im ersten §. der die Ueberschrift führet: Leges, SCta, & Plebiscita, sind folgende

Stücke zu finden: 1) SCtum de Bacchanalibus, 2) SCtum L. Cornelio Coſ. factum, 3) Lex Silia, 4) fragmentum Legis Plætoriæ, 5) Lex de ſcribis, 6) Lex de viatoribus, 7) Lex ædificantium, 8) SCtum de Philoſophis & Rhetoribus, 9. - 13. SCta de aquæ ductibus aus den Frontino, 14. 15) zwey SCta aus Coelii Epiſt. ad Cic. 16) SCtum de haſtis Marciis, 17) SCtum de menſe Auguſto, 18) Plebiſcitum de immunitate Piſidarum, 19) fragmentum Legis agrariæ, 20) Lex Quintia, 21) Lex Mamilia Roſcia Pæducæa Alliena Fabia, 22) SCtum aus dem Frontino, 23) Lex de agris limitandis, 24) Capita legis agrariæ Rulli, 25) Lex dedicandæ aræ, 26. 27. 28) SCta de domibus & villis vrbis Herculeæ, 29) SCtum municipale, 30) SCtum. Im zweyten §. der Decreta, Edicta, Interdicta, und formulas libellorum begreift, werden folgende Stücke vorgeſtellet: 31) Decretum S. P. P. Q. R. Appio Claudio Fabio Coſſ. de Hierone, 32) Decretum S. P. Q. R. Sex Fuluio Flacco P. Calpurnio Piſone Coſſ. 33) Interdictum S. P. Q. R. contra Julium Cæſarem, 34) Decretum Julii Cæſaris de Cicerone, 35) Honeſta miſſio data ab Imp. Galba, 36) Libellus Fl. Vespaſianis Augg. 37) Epiſtola ſiue Libellus Domitiani Imp. ſuper lite, quæ diutisſime fuerat inter Falerienſes & Firmanos de quibusdam ſubſeciuis, 38) Obligatio prædiorum ob HS. decies quadraginta quatuor millia, vt ex indulgentia Imp. Trajani pueri puellæ que alimenta accipiant legitimi,

legitimi, 39) Libellus Claudii Quartini, 40) Libellus Decimi Secundini, 41) Libellus Velii Fidi, 42) Interdictum Præf. Vrb. Aproniani 43) Interdictum de Suariis, 44) Decretum duorum populorum, 45) Decretum Narnienſium, 46) Decretum Hiſtonienſium, 47) Decretum Interamnatium, 48) Decretum Cæninenſium, 49) Spoletinorum, 50) Nolanorum 51) Tegianenſium, 52) Neapolitanorum, 53) Brixianorum, 54) Tridentinorum, 55) Hiſpanum, 56) Tarraconenſium, 57) Lugdunenſium, 58) Vrbinate, 59) Decretum Duumvirum, 60) Decretum L. Annio L. F. Col. Modeſto, 61) Decretum Senatus & Impp. 62) Decretum Sueſſanorum, 63) Tiburtinorum, 64) Neapolitanorum, 65) Romanum, 66) Decretum populi Romani, 67) Decretum Sueſſanorum, 68) Decretum Lugdunenſe, 69) Decretum Romanum. Im dritten §. dem Contractus und Inſtrumenta einverleibet ſind, werden gefunden: 70) Excerpta controuerſiarum judicatarum inter Fullones & Aquarios ſeu Fontanos, 71) Contractus, quo Statia Irene, jus liberorum habens, transfert M. Licinio Timotheo donationis & mancipationis cauſa poſſeſſionem & dominium monumenti, 72) Formula Contractus, 73) Formula proſcripti agri, 74) Formula addicendi aut adeundi fundi, 75) Inſtrumentum Terminorum inter Genuenſes & Viturios, 76) Inſtrumentum Terminorum inter Fouenculariosſ & Anſurios, 77) Inſtrumentum traditionis prædiorum ſub con-

ditione Fiſcalia competentia ſoluendi, 78) Commonitorium Theodoſii jun. pro Siſinnio, cui res a Tranquillo extortæ fuerant, ſed per Pyrrhum tribunum Tranquillo reſtitutæ, datum Theodoſii jun. Conſulatu & Albini; 79) Aliud Reſcriptum ejusdem argumenti; 80) Item aliud; 81) Fragmenta de executione imperialis commonitorii, 82) Documentum datum Miſſæ cuidam perſonæ ad colligendos eccleſiæ Ravennenſis reditus in Siciliam; 83) Fragmentum rationum redditarum; 84) Fragmentum inſtrumenti donationis; 85) Inſtrumentum venditionis; 86) Inſtrumentum venditionis cum epiſtola venditionis, ad municipes cinitatis Faueutinæ; 87) Tutoris ſpecialis conſtitutio facta Reate: 88) Inſtrumentum plenariæ ſecuritatius ſcripta anno Juſtiniani 38; 89) Inſtrumentum venditionis in territorio Murinenſi factæ. Der 4te §. begreift Teſtamente, und zwar folgende: 90) Teſtamentum Galli Fauonii Jucundi; 91) Teſtamentum Sempronii Tucidani; 92) Teſtamentum Q Lælii Tiburtini; 93) Teſtamentum Mimi; 94) Teſtamentum Vetus; 95) Teſtamentum aliud; 96) item aliud; 97) Caput Teſtamenti; 98) Caput Teſtamenti; 99) Caput ex Teſtamento M. Megonii M F. Cor. Leonis; 100) Teſtamenti veteris pars extrema; 101) Teſtamentum ludicrum Sergii Polenſis paraſiti; 102) Teſtamentum Grunnii Porcelli; 103) Teſtamentum L. Cuspidii; 104) Teſtamentum S. Remigii factum jure Prætorio; 105) Teſtamentum

Hadoini

Hadoindi Cenomannicæ civitatis epiſcopi; 106) Teſtamentum Ermentrudis illuſtris Matronæ; 107) Formula Teſtamenti vno eodemque inſtrumento inter virum & vxorem conditi ſecundum Legem Romanam; 108) Alia formula teſtamenti condendi; 109) Geſta juxta conſuetudinem Romanorum qualiter, teſtamenta allegentur. Unter dieſen Stücken finden ſich einige wenige kleine Anmerkungen des Herrn Verfaſſers die zur Erläuterung dienen ſollen. Uebrigens müſſen wir bey dieſem Anhange zweyerley erinnern, erſtlich, daß der Herr Verfaſſer dieſe alten Monumente nicht allemal aus denen Sammlungen gezogen, da ſie am beſten und accurateſten edirt ſind; welches ein großer Fehler bey denenjenigen iſt, die alte Monumente abdrucken laſſen. Zum andern, finden wir unter der Zahl derer, die hier angehänget ſind, verſchiedene, die augenſcheinlich unächt, und untergeſchoben ſind, welches auch diejenigen empfinden können, die ſonſt in der Diplomatik nicht eben die erfahrenſten ſind. Wir wollen einige davon anführen.

Sub N. 31. ſtehet Decretum Senatus populique Romani Appio Claudio Q. Fabio Coſſ. factum, welches gleich daraus für falſch überwieſen werden kann, weil die Schreibart, in der es abgefaſſet iſt, ſich nicht nur nicht für die Zeiten ſchickt, da es gemacht ſeyn ſoll (denn wie ſie zu dieſen Zeiten geweſen ſeyn müße, ſieht man aus dem SCto de Bacchanalibus, welches a. V.

565. und alſo bey nahe ein ganzes Jahrhundert ſpäter gemacht iſt) ſondern auch nicht einmal denen viel ſpätern Zeiten gemäß iſt, da man allemal in öffentlichen Urkunden die alte Schreibart beyzubehalten ſuchte: zum andern offenbaret ſich der Betrug daraus, daß in dem Schluße des Decrets zur Unterſchrift die Jahrzahl von Erbauung der Stadt Rom 483. geſetzt iſt, welches doch in den Römiſchen Urkunden niemals zu geſchehen pfleget, zumal in SCtis und Legibus, da die Benennung der Conſulum das Jahr ſattſam anzeigte. Dieß zeigt auch folgende Formel, die gebraucht wird: Approbatum eſt hoc decretum a Cn. Calatino, Pl. Tribuno Poſt V. C. anno quadringenteſimo octuageſimo tertio rempublicam bello Punico primo conturbante. Eben dieſes iſt auch zu ſagen von dem Decreto, das ſ. N. 32. ſteht, welches zur Unterſchrift hat: Approbatum eſt præſens Patrum decretum ab Octauio Pl. Tribuno poſt V. C. anno ſexingenteſimo vigeſimo rempublicam bello ſeruili turbante. Das Interdictum contra Julium Cæſarem ſ. N. 33. iſt ebenfalls nicht richtig, wie nicht weniger das ſub N. 34. befindliche Decretum Julii Cæſaris de Cicerone: das ſ. N. 62. geſetzte Decretum Senatus & Impp. ingleichen ſ. N. 90. Teſtamentum Galli Fauonii Secundi. An Statt dieſer unächten Monumente hätte er lieber ſollen andere ächte und wichtigere Stücke anführen, als z. E. Legem Thoriam aus dem Sigonio, und eine legem Seruiliam, und verſchiedene andere dergleichen

gleichen. Die s. N. 38. abgedruckte Obligatio prædiorum ob HS. decies &c. welches ein sehr schäzbares Ueberbleibsel des Alterthums ist, rühmet sich der Herr Verfasser allhier zu erst edirt zu haben, da es sonst noch niemals gedruckt worden. Allein Herr Maffei hat es bereits mit schönen Anmerkungen und viel besser in seinem Museo Veronensi bekannt gemacht. S. N. 7. werden Lex ædificantium, und s. N. 26. Lex dedicandæ aræ, unter die Leges gesetzt, da sie doch dergleichen so wenig sind, als Leges Censoriæ, Lex opere faciundo u. s. w. sondern nichts anders als formulæ, quibus conditiones feruntur. Den Herrn Verfasser hat vermuthlich das Wort Lex betrogen, da er nicht gewust hat, daß es noch viel mehr heiße als ein Gesetz, und in solchen Bedeutungen viel öfter gebraucht werde, als in jener. Nachdem wir nun solchergestalt einen kurzen Auszug von dem ganzen Werke mitgetheilet haben, so können nunmehr unsere Leser gleichsam nach Wechselrecht unsere Erinnerungen, und Anmerkungen darüber fordern, um unsern oben gegebenem Versprechen Genüge zu thun. Wir können auch um so weniger die Erfüllung unsers Versprechens von uns ablehnen, weil es Niemand von uns verlangt hat, sondern von uns freywillig gethan worden ist; und wir uns doch nicht gern in den Verdacht setzen möchten, als ob wir nicht im Stande wären es zu halten; ob wir gleich voraus sehen, daß die Recension etwas lang werden wird. Vor allen Dingen aber müssen wir überhaupt erin-

nern, daß der Herr Verfaſſer bey nahe gar nicht, wenigſtens nicht bey jeder Materie, anzeigt, aus was für Büchern der Neuern er ſeine Nachrichten gezogen habe, da er doch alles andern Schriften von dieſer Art zu danken hat: und daß er endlich die Quellen ſelbſt wenig zu Rathe gezogen, wenigſtens nicht angeführet habe; wodurch denn der Credit und das Zutrauen der Leſer gegen ſeine Nachrichten gar ſehr vermindert werden muß. Sonſten aber darf man hier nicht das mindeſte ſuchen, was nicht ſchon bey andern viel beſſer und accurater ausgeführet wäre: Irrthümer hingegen genug. Die aller vornehmſten, die wir bemerkt haben, ſind dieſe. Pag. 11 wird ein Geſetz von Anno 666 angeführt, darinn einem Senator verboten geweſen, über 2000 Aſſes zu borgen, weil der Senat ſich allemal dawider geſezt habe, daß keine großen Capitalia auf Zinſen genommen werden ſollten. Wir können nicht ſagen, aus was für einer Quelle der Herr Verfaſſer die Nachricht von dieſem Geſeze geſchöpft haben müße, weil er keine Autorität anführet, ſonſt aber uns dieſes Geſetz unbekannt, und uns vermuthlich iſt, daß ein ſolches Geſetz dieſes Innhalts niemals in der Röm. Rep. exiſtiret habe. Geſezt aber auch es wäre ein ſolch Geſez jemals vorhanden geweſen, ſo iſt doch die von den Verfaßer angegebene Urſache falſch, daß der Senat ſich wider die großen Capitalien und Zinſen geſezt habe. Man findet vielmehr in der Hiſtorie gröſtentheils das Gegentheil. Dem Volcke und den Tribunis waren dieſelben verhaßt,

und

und von diesen wurden immer Geseze dagegen auf die Bahn gebracht. Den Patriciis aber war dieses meistens sehr ungelegen, als welche das gemeine Volck mit den grösten Zinsen erschrecklich drückten. P. 12 sagt der Verfaßer, unter den Königen habe das Volk keine Geseze gemacht; welches wider die klärsten Zeugniße der Historienschreiber und Pomponii selbst, und gegen viele Exempel ist; ferner soll das matrimonium confarreatum durch Abnehmung der Schlüßel aufgehoben worden seyn; da doch kein ander Mittel hierzu vorhanden gewesen ist, als die diffarreatio, wie auch der Verfaßer selbst an einem andern Orte bekennet. Diese Unbeständigkeit, worein er gefallen ist, mag wohl daher kommen, daß er über verschiedene Bücher gekommen ist, davon in einem diese, in dem andern jene Meinung behauptet worden; beyde hat er copiret, und sich nicht besonnen, daß er sich also an verschiedenen Orten widerspreche. P. 20 behauptet der Verfaßer, daß das Jus Papirianum unter Tarquinio Superbo auf öffentlichen Befehl in eine Sammlung gebracht worden, und der Sextus Papirius, der sie gemacht habe, sey von dem Caio Papirio unterschieden, von dem Dionysius von Halicarnaß meldet, er habe als Pontifex maximus nach Verjagung der Könige die leges de sacris gesammlet and ediret: das erste ist aus keiner Stelle eines alten Scribenten zu erweisen, und das andere ist von verschiedenen Gelehrten widerlegt worden, besonders aber von dem berühmten

rühmten Herrn Hofrath Ritter über Heineccii Hiſt. Jur. I, 16. ob gleich Pomponius in L. II de O. J. dieſe Meinung zu beſtätigen ſcheinet. P. 27. meinet der Verfaßer, die in Macrobio befindliche Stelle enthalte noch wirklich ein Stück aus dem Jure Papiriano, und ſucht den gelehrten Herrn Weßeling zu widerlegen, der in ſeinen Probabilibus behauptet, es ſey nur eine Stelle aus Granii Flacci Commentario darüber. Herrn Weßelings Meinung aber bleibt unſers Erachtens unverrückt beſtehen, da des Verfaßers Gründe nicht von ſonderlicher Wichtigkeit ſind. Vielleicht hat auch der Verfaßer Herr Weßelings Meinung nicht recht verſtanden. P. 28 werden dies faſti eingetheilet in faſtos totos und non totos. Wer hat dieſe Eintheilung wohl jemals geleſen oder gehöret? Interciſos findet man, aber faſtos non totos nicht. P. 33 wird von den Spoliis opimis gehandelt; worinn der Herr Verfaßer beſſer zurecht gekommen ſeyn würde, wenn ihm Perizonii Animadverſiones hiſtoricæ, darinn auch de Spoliis opimis eine Abhandlung iſt, wären bekannt geweſen. P. 35 da die Röm. Magiſtratus nach der Reihe erzählt werden, ſo wohl die, ſo in der freyen Rep. als die, ſo unter der Kaiſern aufgekommen ſind, ſagt der Verfaßer, der Dictator und Magiſter Equitum wäre öfters in einer Perſon vereinigt geweſen; welches wider alle Antiquität und Hiſtorie läuft. Der Quæſtor parricidii ſoll nach der Meinung des Verfaßers, allemal einer aus den Quæſtoribus

urbanis

urbanis gewesen seyn, woraus erhellet, daß er nicht gewust, was es damit für eine Bewandniß gehabt habe. Man siehet dieses auch p. 177, wo er abermal davon redet. Denn er behauptet am leztten Orte, nach den zwölf Tafeln wären Quæstores parricidii perpetuirliche Magistratus geworden; endlich aber macht er sie gar zu einerley Personen mit dem Judice Quæstionis. Wir begnügen uns hier diesen Irrthum nur angezeiget zu haben. Wir werden vielleicht bey anderer Gelegenheit in dem folgenden im Stande seyn, eine beßere Nachricht davon mitzutheilen; Uebrigens aber ist diese ganze Abhandlung von den Magistratspersonen zu Rom nicht gründlich und ordentlich: zum Exempel dient das, was vom Præfecto prætorio gesagt wird. Nach p. 38 sollen die Comitia tributa zuweilen im Campo Martio gehalten worden seyn. An einem andern Orte aber, wo er von den Comitiis weitläuftiger handelt, giebt er eben das zum Unterschiede der Centuriatorum und tributorum an, daß jene allein in Campo Martio, diese aber in foro, Capitolio, und andern Orten gehalten worden. Widerum ein Exempel, daß der Verfaßer an zwo Stellen verschiedene Antiquarios gebraucht, die sich widersprechen, und die Meinung des einen am erstern, des andern aber, am leztern Orte angenommen habe. Die leztere aber ist die gegründete. P. 40 wird das judicium perduellionis unrichtig und falsch beschrieben. Arbor infelix aber soll ein Baum seyn, den man an einem die nefasto oder unglücklichem Tage gepflanzet

pflanzet hätte. Was kann unrichtiger seyn? Arbor infelix iſt ſo viel als ſterilis, davon alle Aeſte und Zweige abgehauen ſind. P. 45 redet er von der confarreatione, die er mit der Coemtione vermenget, da ſie doch in Anſehung der Gebräuche ſehr unterſchieden geweſen ſind. P. 57 hält er dafür, daß die dreymalige Verkauffung der Söhne, die in den zwölf Tafeln dem Vater zugelaßen iſt, nur von einer venditione imaginaria zu verſtehen ſey, welches doch wider die klärſten Zeugniße der Alten, und wider die rationes juris iſt. Dieſes Geſez kömmt eigentlich vom Romulo her: Numa Pompilius aber verordnete, daß es einem Vater nicht frey ſtehen ſollte, ſeinen Sohn zu verkauffen, wenn dieſer ſich mit Genehmhaltung ſeines Vaters verheurathet hatte. Wozu war dieſes andere Geſez nöthig, wenn die Verkauffung nur ein Scheinhandel geweſen? S. Jac. Gothofred über die zwölf Tafeln. P. 77 wird vorgegeben, die griechiſche Sprache ſey den Decemuiris unbekannt geweſen, und ſie hätten ſich daher genöthiget geſehen, Hermodorum aus Epheſus zu brauchen, daß er ihnen die griechiſchen Geſeze erklären ſollte, die ſie in der Römiſchen Republik anwenden wollten. Wer wird aber wohl glauben, daß die Decemuiri der griechiſchen Sprache nicht kundig geweſen, da ſelbſt unter ihnen die drey Geſandten waren, die aus Griechenland die Geſeze geholet hatten? ſollen etwa auch die Geſandten die griechiſche Sprache nicht verſtanden haben? Es iſt dieſes überhaupt ſo wenig zu glauben, daß die vorhnehmen Römer dieſe Sprache nicht

gewuſt

gewust hätten, da sie mit den griechischen Colonien in Magna Græcia immer allerhand zu thun hatten. Zu geschweigen, daß die alte römische Sprache aus der griechischen Mundart entstanden, und zu den damaligen Zeiten noch viel Aehnlichkeit mit der griechischen hatte. Hermodor ist also ohne allen Zweifel nicht als ein Dollmetscher der griechischen Geseze, sondern als ein griechischer Staatsmann anzusehen, der den Decemuiris die rationes legum politicas erkläret habe. P. 98. behauptet er, die Königlichen Geseze wären von den Pontificibus und Patriciis nach Abschaffung der Königl. Gewalt geheim gehalten, und erst lange nach den zwölf Tafeln vom Cn. Flauio publiciret worden: worinnen er die Fastos und Actiones Legis augenscheinlich, mit den Legibus regiis vermenget, und verwechselt. Denn jene hat Flauius dem Volke bekannt gemacht, wie alle alte Scribenten berichten, weil sie vorher von den Patriciis nnd Pontificiis geheim gehalten wurden, nicht aber die Leges Regias, von denen Pomponius sagt, eas exoleuisse, außer daß einige davon von den erstern Consuln wieder erneuret, und einige auch davon nachgehends in die zwölf Tafeln gesezt worden sind. Man kann sich nicht genug wundern, wie ein Mañ, der eine Historie von der römischen Jurisprudenz geschrieben, in einen so groben Fehler verfallen, und zwey Dinge mit einander hat verwechseln können, die gar keine Aehnlichkeit mit einander haben. P. 110. wird von dem Verfaßer das

vnciarium

vnciarium foenus falſch für 1 pro Cent monatlich, oder 12 pro Cent jährlich, erkläret, da es doch nicht mehr als ein jährlich pro Cent zuſammen ausmacht. Denn vnciarium foenus heiſt es, wenn monatlich für 100 Aſſes eine vncia, und alſo das ganze Jahr 12 unciæ, das iſt zuſammen ein As, an Statt der Intereſſen, bezahlet werden. Eben ſo ungegründet und unrichtig ſind die Erklärungen, die er an eben dieſer Stelle von den übrigen Legibus foenebribus giebt. P. 112. wird vom SCto Macedoniano gehandelt. Tacitus und Svetonius ſcheinen hierinn einander entgegen zu ſeyn. Jener ſchreibt die Verordnung dieſes SCti dem Befehle des Kaiſers Claudii, dieſer aber dem Befehle Veſpaſiani zu. Um dieſen Widerſpruch zu heben, nimmt er die Meinung P. Fabri in Semeſtribus, den er aber nicht nennt, an, daß nämlich Svetonius um deswillen dieſes SCtum dem Kaiſer Veſpaſiano zueigne, weil dieſer zu der Zeit, da das SCtum zuerſt unter Claudii Regierung gemacht worden, Conſul geweſen. Allein dieſe Meinung kann um deswillen nicht beſtehen, weil Svetonius an der Stelle da er dem Veſpaſiano dieſes SCtum zuſchreibt, von denjenigen Dingen redet, die er als Kaiſer angeordnet. Es iſt alſo kein anderes Mittel übrig, dieſen Widerſpruch zu heben, als wenn man ſagt, Claudius ſey der erſte geweſen, der dieſe Verordnung habe machen laſſen, Veſpaſianus aber habe ſie widerum erneuert, da ſie ſchon wider in Vergeſſenheit gekommen war. P. 125.

wird

wird die Querela inofficiosi testamenti aus der Lege Glicia hergeleitet, da dieser Irrthum Cujacii von vielen berühmten Juristen, hauptsächlich aber von Bynkershöken in Observat. und van de Water vorlängst widerlegt worden ist. P. 136 wird ein Unterschied von Libertus und Libertinus angegeben, der grundfalsch ist. Der Herr Verfaßer hat nicht gewußt, daß diese beyden Worte nur dem Gebrauche nach unterschieden sind, in der Sache selbst aber kein Unterschied unter libertus und libertinus ist. Nach P. 137 sollen Negotiatores in der freyen Republik Kaufleute en gros gewesen seyn, welches abermals ganz und gar falsch ist. S. Ernesti Clav. Cic. h. v. P. 140 findet man eine wunderbare Erklärung der Legis Juliæ Miscellæ; wobey wir uns aber nicht aufhalten, sondern unsere Leser auf Jac. Gothofredi Commentar. ad Leg. Pap. Poppæam verweisen wollen. P. 161. ist zu verwundern, daß er servitutem altius non tollendi falsch erklärt, da doch bey dieser Servitut keine Schwierigkeit ist, wie alle Anfänger in der Rechtsgelahrheit zur Genüge wissen. P. 172 wird die Verordnung der zwölf Tafeln: privilegia ne irroganto erkläret: Kann aber etwas unrichtigers seyn, als wenn der Verfaßer sagt: es wären dadurch die so genannten Privilegien verboten worden? Wer ist wohl in den Anfangsgründen der Lateinischen Sprache und Jurisprudenz so unerfahren, daß, er nicht wißen sollte, daß privilegia in dem Verstande in der freyen Republik nicht genommen werden?

P. 174 redet er von der Lege Plotia de vi. Er ſagt ſie wäre A. V. 675 unter dem Conſulat des Lepidi und Catuli gemacht worden; welches falſch iſt; und, welches noch wunderbarer iſt, vom Catulo ſelbſt; hätte aber von Plautio den Namen bekommen, weil dieſer in demſelben Jahre Tribunus plebis geweſen. In dieſer Stelle ſind bey nahe ſo viel Irrthümer, als Worte. Denn erſt wird Lex Plautia und Lex Lutatia Catuli verwechſelt, oder vielmehr zu einer Lege gemacht. Lex Plautia iſt A. V. 664 nicht aber 675. nnd alſo nicht Catulo & Lepido Coſſ. ſondern Strabone & Catone Coſſ. Lex Lutatia aber a. V. 650. von Q. Lutatio Catulo der damals mit Mario IV Coſ. war, gemacht worden. Endlich iſt es etwas unerhörtes, und wider alle Antiquität, daß ein Geſetz, das vom Conſule vorgetragen worden, den Namen eines andern bekommen habe, der in demſelben Jahre Tribunus pl. geweſen. Nicht beſſer iſt es, was er von der Lege Pompeia de vi & cæde in via Appia ſchreibt, ſie wäre gemacht worden, diejenigen zu beſtrafen, die das Hauß des Lepidus angegriffen, und eine Revolte in der via Appia angerichtet hätten. Dieſes iſt unter die Geſetze nicht zu rechnen, ſondern es war nur eine auf den Vortrag Pompeji gemachte Verordnung des Volks, wie es in einem einzigen Falle gehalten werden ſollte. Ferner iſt der Innhalt dieſer Verordnung falſch angegeben. Es hatte nämlich Milo den Clodium in der via Appia umgebracht; darüber war das Volk unwillig.

Pompejus

Pompejus als Consul trug daher dem Volke vor, daß wegen dieses Mordes ein Gericht außer der Ordnung gehalten, und die Sache untersucht werden sollte. Es war also nur ein Befehl des Volks, kein Gesetz. P. 176 führet der Verfasser eine Legem Juniam repetundarum an, die ein Tribunus pl. Junius Pennus abgefaßt haben soll. Eine solche Lex Junia repetundarum ist uns unbekannt. Wir behaupten auch ganz sicher, daß dergleichen niemals existirt habe. Im Gegentheile aber ist eine Lex Junia de ciuitate oder de peregrinis, vom M. Junio Penno bekannt; diese mag der Herr Verfasser legem repetundarum genennt haben. In dieser Lege war verordnet, vt peregrini e ciuitate Romana eiicerentur, welche nachgehends von einem andern trib. pl. C. Papio erneuert worden, vermöge welcher die peregrini, so sich in die ciuitatem Romanam eingeschlichen, von ihren Republiken und Städten zurück gefordert werden konnten: (repeti poterant) diese letztere Verordnung weiset uns, was den Herrn Verfasser verführet habe, daß er aus der Lege Junia de peregrinis eine Legem repetundarum macht, welches sehr verschiedene Dinge sind. Nach P. 179 soll ein Beklagter in judiciis publ. vier defensores gehabt haben, einen patronum, aduocatum, procuratorem, und endlich cognitorem; welches zu erweisen Asconius Pädianus in Cicer. Verr. I. angezogen wird. Allein das sagt Asconius nicht, kann auch durchaus niemals erwiesen werden. Patronus ist

ein defenſor in judiciis publ. cognitor in cauſa ſtatus, aber niemals zugleich. Aduocati können zugleich in allen judiciis publ. ſeyn, allein es ſind keine defenſores, ſondern ſolche, welche gewißer maßen als Vorbitter für den Beklagten in ſubſelliis mit ſizen, um durch ihre Gegenwart den Richtern einen vortheilhaften Eindruck zu machen. Procuratores aber werden in judiciis publ. niemals gefunden. Der Herr Verfaſſer mag ſich haben dadurch verführen laſſen, weil er angemerkt, daß dann und wann drey Redner, auch wohl viere, einen Beklagten in judicio publ. vertheidiget haben. Allein dieſe haben keine beſondern Namen, ſondern ſie heißen alle Patroni. Uebrigens hat der Herr Verfaſſer von den judiciis publ. überhaupt nicht accurat, noch ordentlich, nach den verſchiedenen Zeiten, geredet.

P. 187 Wird eine bisher unbekannte Verordnung der zwölf Tafeln, aus Cic. de Leg. II, 24. entdecket. : Præco funus indicito, dominus funeris in ludis accenſo lictoribusque vtitor; wir aber zweifeln ſehr, ob dieſes neue Geſetz von vielen gebilliget und angenommen werden dürfte, wenigſtens unſer Votum heißt: Antiqua probo. Denn die Stelle Ciceronis kann ohnmöglich dieſes Geſetz zu beſtätigen dienen. Sie iſt vielmehr zuwider. Man leſe ſie nur! Quod autem *forum buſtumue vſucapi* vetat, tuetur jus ſepulcrorum. Haec habemus in duodecim, ſane ſecundum naturam: quæ norma legis eſt. Ce-

tera

tera sunt in more: funus ut indicatur, si quid ludorum; dominusque funeris vtatur accenso atque lictoribus. Wer siehet nicht aus diesen Worten Ciceronis, daß eben diese Dinge funus ut indicatur &c. nicht in den zwölf Tafeln gestanden haben, sondern ein altes Herkommen gewesen sind; in more sunt sagt er. Das mag also von denen Verordnungen der zwölf Tafeln, dadurch sich der Verfasser rühmt eine vollständigere Samlung geliefert zu habē, ein Exempel seyn! Da er aus einer solchen Stelle, neue und unbekannte Gesetze heraus zu klauben weiß, so wundern wir uns sehr, daß er nicht noch mehrere dergleichen entdecket hat. Doch wir müssen auch sehen, wie der Herr Verfasser sein neues Gesetz erkläret. Dominus funeris soll der Consul seyn, weil sonst Niemand als dieser zu den damaligen Zeiten accensos und lictores hätte brauchen dürffen. Es scheinet uns aber sehr zweifelhaftig zu seyn, daß der Consul hier verstanden werden könne. Die Consules hätten viel zu thun gehabt, wenn sie bey allen solchen Leichenschauspielen präsidiren müssen. Dominus funeris kann also wohl Niemand anders genennet werden, als der, so ein solches Schauspiel anstellt, und dirigiret. Ein anderes neues Gesetz aus den zwölf Tafeln, das der Herr Verfasser entdecket hat, aus Cic. de Legib. II, 24. soll dieses seyn: Honoratorum virorum laudes in concione memoranto &c. welches wir aber eben so wenig billigen als das vorhergehende. Dieses gehöret vielmehr ebenfalls zu dem alten Herkommen, aus dem Cicero das obige herleitete. Die Rede

gehet in einem Stücke fort: Sunt in more: funus vt - - vtatur lictoribus: honoratorum virorum laudes memorentur &c. Der Herr Verfaſſer hat ſich durch das groſze Unterſcheidungszeichen, (majore interpunctione) welches nach lictoribus in den gemeinen Editionen an Statt eines kleinen (coli) ſteht, und durch den curſiven Druck, womit die Worte Honoratorum virorum laudes &c. in den Ausgaben von den vorigen unterſchieden werden, welches aber fälſchlich geſchiehet, betrügen laſſen. P. 209 meint der Herr Verfaſſer Cn. Flavius wäre ſchon zu der Zeit Aedilis geweſen, da er die faſtos und actiones dem Volke bekannt gemacht habe; Weil Valerius Maximus II, 1. ſagt: factus Aedilis vulgauit und Livius: propoſuit in albo. Dieſes iſt auch des ſeligen Heineccii und anderer ihre Meinung: alleine unſers Erachtens iſt ſie nicht richtig. Die meiſten alten Scribenten ſagen Flavius habe ſich eben dadurch den Weg zur Aedilitate gebahnet. Die Stellen Livii und Valerii aber können gar wohl aus den Wege geräumet werden; welches aber hier zu weitläuftig fallen würde. P. 216 wird des Praetoris peregrini Ammt ſo erkläret, als wenn er in den neu eroberten Provinzen die Jurisdiction gehabt hätte. Dieſes braucht keine Widerlegung. Jedermann ſieht den Ungrund ein, der nur eine ſehr geringe Kentniß von der Römiſchen Antiquität und Hiſtorie beſitzet. P. 217 wird Album Praetoris durch *pierre blanche* überſezet. Auch dieſes wollen wir übergehen:

wir

wir haben zu einer andern Zeit davon geredet. *) P. 218. wird behauptet, der Aedilis Curulis hätte weiter keine Jurisdiction gehabt, als wenn ihm der Praetor solche aufgetragen hätte. Ein Irrthum, der gleich in die Augen fällt! P. 220. werden SCtum per relationem factum und per discessionem factum als zwey einander entgegen gesetzte Dinge angegeben. Gleich als wenn nicht auch bey einem SCto per discessionem facto allemal eine relatio vorhergegangen wäre!

Der Ursprung der Juristen soll nach des Verfaßers Gedanken p. 223 dieser seyn. Weil durch die Edicta so viel Verwirrung in der Jurisprudenz angerichtet worden, und das Volk doch nicht alle Jahre eine neue Jnrisprudenz hätte lernen können, da es Jahr aus Jahr ein mit Kriegen beschäftiget gewesen, so hätte man beschloßen, eine Anzahl gelehrte und kluge Leute zu erwählen, deren einzige Beschäftigung das studium legum seyn sollte. Das heißt sinnreich seyn! Wo findet man jemals diese Nachricht, oder wenigstens nur eine Spur davon? Hat sie der Herr Verfaßer angezeiget? Dafür nimt er sich überhaupt sehr in Acht, daß er die Leser nicht mit Allegaten beschweret. Weit gefehlt, daß er es hier hätte thun sollen! P. 225 ist der gemeine Irrthum von der disputatione fori, den wir aber um Weitläuftigkeit zu vermeiden übergehen wollen. P. 228. wird der Todt Catonis Censorii in das 85ste Jahr seines Alters zufrühzeitig gesezt. Liv. XXXIX, 40. erzählt von ihm, er habe in seinem neunzigsten Jahre Servium Galbam bey dem Volke öffentlich

*) S. des 2 Bandes 2 Stück p. 152.

angeklagt. P. 231. wird Lucilius Balbus der ICtus und ein Stoiſcher Philoſoph eben dieſes Namens vermenget, welches auch andere gethan haben. S. Ritter über Heineccii Hiſt. Jur. I, 149 P. 233 wird von Alfeno Varo die Fabel, als wenn er ſonſt zu Cremona ein Schuſter geweſen wäre, für eine Wahrheit ausgegeben. P. 242 wird behauptet, Auguſtus wäre in der Lege Regia von allen Geſetzen diſpenſiret worden; welches abermals ein gemeiner Irrthum iſt. Kein Römiſcher Kaiſer iſt den Rechten nach omnibus legibus ſolutus geweſen. Man ſieht dieſes aus den Hiſtorienſchreibern der damaligen Zeiten, aus dem fragmento Legis Regiæ, das zu Veſpaſiani Antritt gemacht worden, ja aus den Pandekten ſelbſt. P. 144 wird Lex de viceſima hereditarium unter die Verordnungen der Legis Papiæ Poppaeæ mit geſezt, da es doch eine beſondere lex Julia geweſen; hingegen Lex Julia teſtamentaria und caducaria, wie auch lex Julia de fundo dotali zu beſondern Legibus Juliis gemacht, da doch die erſtern beyden Verordnungen der Legis Papiæ Poppaeæ, die lezte aber ein Theil der Legis Juliæ de adulteriis geweſen.

P. 249 behauptet er, der Kaiſer Domitianus werde weder in den Pandekten noch im Codice angeführt, welches wider den Augenſchein läuft. S. L. II, §. 1. D. de exhib. & cuſtod. reor. P. 250 unter den Verordnungen und Geſetzen Trajani fehlen verſchiedene wichtige, z. E. SCtum Daſumianum. P. 258 tritt der Verfaſſer

ser der Meinung derjenigen bey, wiewohl bey nahe alle Gelehrte dieser Meinung sind, die dafür halten, es sey nach dem Edicto perpetuo urb. auch ein besonderes Edictum provinciale perpetuum abgefaßt worden. Diese Meinung aber kann auf keine Art bewiesen werden; sie ist auch der Verfaßung der Röm. Provinzen zu wider. Denn da eine jede Provinz ihre besondere Staatsverfaßung hatte, (Legem provinciæ s. formulam) die meistens von den andern sehr abgieng; so war ein solches Edictum nicht möglich, welches allen Provinzen gemein seyn sollte. Andere Gründe zu geschweigen. P. 260 sollen die Pandekten nicht nach der Ordnung des Edicti perpetui eingerichtet worden seyn. Worinn dem Verfaßer der Augenschein und Justiniani Befehl widerspricht: einige Dinge ausgenommen, da die Sammler für gut befunden haben, von dieser Ordnung abzugehen. P. 268 wird die Fabel für wahr angenommen, daß Constantinus ein Creutz in der Luft erblicket, und aus Vertrauen darauf den Sieg über Maxentium davon getragen habe. P. 293. führet der Herr Verfaßer an, der Kaiser Anastasius habe dem Könige von Frankreich Clovis I. ornamenta imperialia und den Titel als Consul ertheilt; welches aber in Ansehung der ornamentorum imperialium falsch ist. P. 317 werden paratitla durch summaria titulorum erklärt: welche Erklärung längst von Menagio Amœnit. Jur. civ. widerleget worden, wie dem Verfaßer bekannt seyn sollte. P. 337 sieht man, daß der

Verfaßer nicht gewußt, daß die Abtheilung der Institutenin 4 Bücher aus der Ursache erwählet worden, weil man dem Muster Caji in seinen Institutenfolgen wollte. P. 345 wird Julianus Antecessor mit dem Titel Patricius belegt, und also zween Juliani, die zu verschiedenen Zeiten gelebt, mit einander vermenget. Denn Julianus Patricius hat zu den Zeiten Justini Senioris, und also beynahe 50 Jahr vor dem Juliano Antecessore gelebt. S. Ant. Augustinum in præf. ad Juliani Epitomen Novellarum. Das sind ohngefähr die allermerklichsten Fehler.

Wir hoffen, daß man hieraus deutlich genug erkennen wird, was man diesem Buche für einen Werth beylegen müsse. Verlangt nun jemand unser Urtheil zu wissen? Ohngeachtet man dieses aus der ganzen Recension ersehen kann, so wollen wir es doch hier kurz zusammen faßen. Erstlich sind die Quellen selbst, nämlich die Römischen Historici, von dem Verfaßer nicht gebraucht oder nachgeschlagen worden, die er auch zu citiren selten für gut befindet. Sondern er hat sich bloß auf andere verlassen, deren ihre Arbeit er gebraucht hat, ohne sie eben zu nennen; wo diese nun geirret haben, da fehlt er mit ihnen; wo sie auch vielleicht nicht unrecht haben, macht er einen Fehler, weil er es besser machen will. Es mangelt ihm eine genaue Kenntniß der lateinischen Sprache, ohne die man den rechten Innhalt der Römischen Gesetze ohnmöglich verstehen, oder erklären kann; welches heut zu Tage ein bey nahe algemeiner

Feh-

Fehler ist; da man in den meisten Wissenschaften die Accurateße im Studiren verabsäumet, und aus Bequemlichkeit, oder einer falschen Ueberredung, sich schon mit einer superficiellen Erkenntniß, die man mit einer guten Art vielwissend und zuversichtlich an den Mann zu bringen weiß, sich und andern Leuten sattsam gefället. Ferner ist diese Historie der Römischen Rechtsgelahrheit sehr unvollständig. Man wird viele Römische Gesetze und Verordnungen wie auch Römische Juristen, und deren Schriften, vergebens darinn suchen. Wir könnten davon viele Exempel anführen. Viele nöthige Ausführungen sind vergessen worden, ohne die man den Ursprung und den Fortgang der Römischen Rechte nicht verstehen kann. Man findet also keinen hinlänglichen Begrif von den Edictis Prætorum & jure honorario, von der disputatione fori, und dem daher entsprungenen Rechte, von denen SCtis in der freyen Republik, in so fern sie einen Theil des bürgerlichen Rechts ausmachen, von der Jurisdiction und den judiciis, von den Rescripten und andern Constitutionen der Kaiser. In Ansehung der neuern Juristen ist er nicht vollständig, und accurat, wie wir bereits angezeigt haben. Der Anhang ist größtentheils überflüßig: oder widerum nicht vollständig. Wozu dienete es z. E. so viele Exempel, von Decretis coloniarum vel municipiorum, von contractibus, und testamentis anzuführen, die an und für sich zur Jurisprudenz nichts beytragen, als in so ferne, daß man sehen soll, wie sie

bey den Römern abgefaßt worden sind. Zu diesem Entzwecke aber sind ein oder zwey Exempel hinlänglich; Zumal da jederman weiß, daß man in Brißonii Werke de formulis solennibus dergleichen Dinge in großer Menge antreffen kann. In den Gesetzen aber und SCtis, die zur Jurisprudenz nothwendig gehören, ist er mangelhaft, wie wir bereits oben gezeiget haben; oder hat unächte und falsche Documente für wahre und richtige Urkunden ausgegeben. Mit einem Worte, diese Historie der Römischen Jurisprudenz ist für Niemanden brauchbar, als für Leute, die aus Furcht für Arbeit und Mühe mit einer superficiellen Wissenschaft zufrieden sind, nicht aber für diejenigen, die etwas Gründliches lernen wollen; Man müßte sie denn bloß um deswillen hochschätzen wollen, weil sie französisch ist, und einen Franzosen zum Verfaßer hat. Unterdessen müssen wir an dem Verfaßer doch die gute Absicht, und gegründete Meinung loben, der, als ein Prakticus, doch geglaubt hat, die Historie der Jurisprudenz sey ein nothwendiges Stück für diejenigen, die sich dieser Wissenschaft widmen. Und wir wünschen von Herzen, daß bey uns die, welche der Praxi sich zu ergeben gedenken, eben solche Gedanken annehmen, und daß die Verachtung solcher Leute, die sie selbst nicht gelernet haben, kein größer Ansehen haben möge, als die Wahrheit.

* * *
* * *
*

II.

Joh. Frid. Wilh. de Neumann,

in Wolfsfeld, de Patria potestate & tutela Principum commentatio. Francof. ad Moen. ex officina Reinhardi Eustachii Moelleri 1751. 4. 2 Alph. 6 Bog.

Dieß ist der dritte Theil des Privatrechts der Standespersonen, des Herrn von Neumanns, darinn der Beschluß der Lehre von dem Rechte der Personen gemacht wird. Da wir die beyden ersten Theile bereits in dem vorhergehenden recensiret haben, werden unsere Leser verhoffentlich durch jene schon einen Vorschmak von dieser Abhandlung bekommen haben. Das Werk ist in zwey Bücher abgetheilet: in dem ersten ist die Materie von der väterlichen Gewalt, in dem andern von den Vormundschaften der Fürsten ausgeführet.

Das erste von der väterlichen Gewalt besteht aus funfzehn Titeln, darinn von der Obliegenheit der Eltern die Kinder zu erziehen, von der Ursache, und dem Ursprunge der väterlichen Gewalt, von den Mitteln die väterliche Gewalt zu erlangen, als der Erzeugung, der Legitimation, durch Ernennung und Ertheilung einer Würde, durch nachfolgende Heurath, durch Rescripte, und deren Erfordernißen; von den Wirkungen der Legitimation durch ein Rescript, von der Annehmung

nehmung an Kindes Statt, von der Einkindschaft, von den Wirkungen der väterlichen Gewalt, als dem Recht über Leben und Todt, dem Rechte über die Handlungen der Kinder, oder der bürgerlichen Herrschaft der Fürsten über ihre Kinder, dem Rechte über das Vermögen der Kinder als das peculium, und Pathen Geld, von der Succeßion in der Würde, und den Gütern der Eltern, von der Art und Weise, wie die väterliche Gewalt aufgehoben wird, von der Schuldigkeit der Kinder gegen ihre Eltern, nach der Reihe gehandelt wird. Die Sätze, die der Herr Verfaßer über diese Materie vorgetragen, sind folgende. Aus dem natürlichen und allgemeinen Gebote der gegenseitigen Erhaltung, und der nahen Verwandschaft der Eltern, fließet die Obliegenheit der Eltern, ihre Kinder so wohl rechtmäßige, als unrechtmäßige, zu ernähren, zu erziehen, und zu beschützen. Die dazu nöthigen Kosten bestreitet ein Vater von Stande von dem Vermögen der Kinder, und in deren Ermangelung aus seinem eignen, und zwar zuerst aus dem Erbe, und alsdenn aus den Lehngütern, wofern sich nicht etwa die Unterthanen die Kosten zu
p. 17 tragen Vertragsweise verbunden haben. Die väterliche Gewalt kömmt weder von einem bürgerlichen noch von einem gegebenen allgemeinen Gesetze ursprünglich her, sondern von dem natürlichen Gesetze; ihr Fundament ist, weder in der Macht, noch in der Erzeugung allein, noch in einem vermutheten Vertrage, sondern in der Nothwendigkeit

wendigkeit die Kinder zu erziehen, zu suchen. Durch die Zeugung wird so wohl dem Vater als der Mutter eine Gewalt über eheliche u. unehrliche Kinder gleichmäßig erworben, und wenn eines von beyden abgehet, fällt diese Gewalt dem andern ganz zu; gehen sie aber alle beyde ab, fällt sie an den nähesten. Damit man aber von den Eltern eine genugsam sichere Nachricht haben könne, so glaubt man in Ansehung des Vaters dem Zeugnisse der Mutter, in Ansehung der Mutter aber, der Außage der Zeugen, die dieser Ursache wegen bey der Geburt gegenwärtig zu seyn bestellet waren. Unter den ehelichen und unehlichen p. 33
Kindern machen die natürlichen Rechte nur einen Unterschied in Ansehung der Erbfolge; die bürgerlichen aber auch in Ansehung des Standes und der väterlichen Gewalt, welcher Unterschied aber doch durch die Legitimation aufgehoben wird. Diese geschieht z. E. wenn der Vater ein unehlich Kind seinen Sohn nennt, und dafür erklärt; wenn er ihn zu einer Würde erhebt; wohin aber doch die Erwählung des Klosterlebens ordentlicher Weise nicht zu rechnen ist.
Ferner werden die Bastarde legitimiret durch die 43
nachfolgende Heurath der Eltern, und dieses zwar, wegen der Vermuthung, daß die Eltern ihren unordentlichen Umgang in einen rechtmäßigen haben verwandeln wollen; welches jedoch zuweilen ausdrücklich durch verschiedene Solennitäten pflegt an den Tag gelegt zu werden. Eine dergleichen Legitimation bewirket denen Kin-

dern

dern die Erbfolge in die Güter ihrer Eltern, und deren Agnaten, ja nach deutschen Gewohnheiten, wiewohl wider die Grundsätze des Lehnrechts, auch in die feuda non regalia. Durch ein Rescript, oder jedwede Erklärung, kann jeder hoher Regent, der Pabst in seinem Gebiete, der Kaiser im Reiche, die Reichsstände in ihren Ländern, so wohl ihre eigne, als ihrer Unterthanen unehliche Kinder, von allerley Gattung, auch wider Willen der Agnaten legitimiren, wenn die Kin-
p. 70 der nur nicht wiedersprechen. Die Legitimation durch ein Rescript bringt bloß bürgerliche Wirkungen hervor. Sie bewirket z. E. die bürgerliche väterliche Gewalt, löschet den Schandflecken vollkommen aus, damit die unehlichen Kinder nach bürgerlichen Gesetzen behaftet sind; wiewohl dadurch nicht nothwendig der Adel des Vaters ertheilet wird; sie giebt die Succeßion ab intestato in die Güter der Eltern und Agnaten, wofern diese nur nicht dagegen sind; von der Regierung und Lehnsfolge aber werden die durch ein Re-
85 script legitimirten ausgeschlossen. Die Annehmung an Kindes Statt, welches das dritte Mittel ist, die väterliche Gewalt zu erlangen, kömmt nicht erst aus einem bürgerlichen Gesetze her, sondern aus der natürlichen Freiheit, Verträge zu machen, dergestalt, daß ordentlicher Weise Leute von jedem Geschlecht, Alter, und Stande, ordentlicher Weise, doch mit Einwilligung derer, denen daran gelegen, mit Recht adoptiren können. Daher ist nicht nur die Ein-

willigung

willigung der Eltern desjenigen, der adoptiret werden soll, sondern auch der Consens des höchsten Regenten in dem Falle nothwendig, wenn der an Kindes Statt angenommene des Standes desjenigen theilhaftig werden soll, der ihn an Kindes Statt annimmt. Endlich wenn die Adoption die Wirkung haben soll, daß der Adoptirte dadurch das Succeßionsrecht in die Güter der Agnaten, in ganze Territoria, u. in Lehen erlange, so wird ein ausdrücklicher oder vermutheter Consens der Agnaten, des Volkes, der Stände, und des Lehnherrns erfordert. Die Einkind- p. 114
schaft (vnio prolium), bringt weder die Gemeinschaft des Standes, noch die väterliche Gewalt zu wege, sondern nur die Erbfolge der vnientium: wiewohl sie unter Standespersonen schwerlich anzutreffen ist. Die väterliche Gewalt über die Kinder kömmt einem Fürsten nur so lange zu, als die Kinder noch nicht reif an Verstande sind, und ist nur so groß, als es die Nothwendigkeit der Erziehung erfordert. Das Recht über Leben und Tod aber kann er sich bey seinen Kindern, als Kindern, nicht einmal wegen der grösten Verbrechen, anmaßen, sondern nur in dem Falle, in so fern sie sich gegen den Vater, oder das Vaterland als Feinde aufführen; gleich wie er auch zu seiner eignen Erhaltung, wenn diese nicht anders möglich ist, so gar unschuldige Kinder tödten, verkauffen, und verpfänden kann. Die Kinder der Fürsten so wohl die rechtmäßigen, als unrechtmäßigen sind niemals, auch nicht einmal

in unserm deutschen Reiche der Gewalt der Eltern unterworffen. Doch hat der Vater das Recht vermöge der väterlichen Gewalt ihre Handlungen zu dirigiren, so lange als sie in seiner Familie verbleiben. Die Eltern nehmen die Unkosten zur Erziehung der Kinder mit Recht aus dem peculio oder Vermögen der Kinder, ja sie sind selbsten im Fall der Noth davon zu erhalten und zu ernähren. Was aber davon übrig bleibt, das gehört nach dem natürlichen Recht völlig und eigenthümlich den Kindern zu, es mag nun mit dem Namen als Capital oder Interreßen benennet werden. Doch werden die bürgerlichen Eintheilungen des peculii, die das Röm. Recht eingeführt hat, mit Recht auf die deutschen Reichs-
p. 158 fürsten appliciret. Die rechtmäßigen Kinder der Fürsten werden so wohl nach den Gesezen als nach dem Herkommen des Standes ihrer Eltern theilhaftig; in die Güter aber succediren sie ihnen, entweder vermöge der Geseze, und das ist die gesezmäßige Erbfolge; oder sie haben die Erbfolge so wohl nach dem ausdrücklichen als stillschweigenden Willen ihrer Eltern. Die unrechtmäßigen Kinder aber haben ab intestato keine Erbfolge, sondern nur Unterhalt zu fordern. Die natürliche väterliche Gewalt hört durch den Todt oder bey erwachsenen Alter der Kinder auf.
166 Die bürgerliche Gewalt aber dauret auch nach erlangtem reifen Alter; sie kann aber doch entweder durch eine Würde, die mit einer öffentlichen Bedienung verbunden ist, oder durch die Emancipation aufgehoben werden. Und diese bürgerliche Emanci-

pation

pation oder Erlassung der väterlichen Gewalt wird dann und wann von dem Fürsten selbst, nicht so wohl aus Nothwendigkeit, als mehrer Vorsicht halber gebraucht. In Deutschland geschiehet die Emancipation der Töchter stillschweigend, wenn sie heurathen, bey denen Söhnen aber die majorenn sind, durch absonderlich angestellte Haushaltung. Doch ist heut zu Tage der Vater nicht mehr verbunden, den Söhnen in diesem Falle einen gewissen Theil des Vermögens zu assigniren, weil er im Gegentheile auch keinen Antheil von dem Vermögen der Söhne, als eine Belohnung seiner Emancipation, bekömmt. Die Obliegenheit der Kinder gegen ihre Eltern, ist lediglich nach der Regel der Danckbareit und nach den empfangenen Wohlthaten abzumeßen, und besteht in dem Gehorsam, und der Ehrerbietung, die die Kinder auch harten, und unbilligen Eltern schuldig sind, und in einer gehörigen Hülfleistung: ungerechte Befehle der Eltern zu vollstrecken sind die Kinder niemals verbunden, und es hindert nichts, daß nicht der Sohn des Vaters Landesherr oder Obrigkeit seyn könne; in welchem Falle der Sohn seinem Vater in Privatgeschäften, in öffentlichen Affairen aber der Vater seinem Sohne, wenn dieser auch den Vater bestraffen müste, Gehorsam und Ehrerbietung erweisen muß.

Das zweyte Buch, welches von der Vormundschaf und Curatel der Standespersonen handelt, enthält 16 Titel. Es werden darinn die Lehren von der Natur und Beschaffenheit der Vormundschaften von Standespersonen, von der Testa-

ments oder Vertrags weise errichteten Vormundschaft, von der mütterlichen Vormundschaft, von der gesezmäßigen Vormundschaft der Agnaten, von der gesezmäßigen Vormundschaft des Lehnherrn über
p. 236 seine unmündige Vasallen, von der gegebenen Vormuundschaft der Fürsten, von der Pflicht und dem Ansehen der Vormünder, von der von dem Vormund, zu leistenden Ablegung der Rechnungen, von den gegenseitigen Pflichten des Vormunds und der Pupillen, von den Arten wie die Vormundschaft aufgehoben wird, und besonders von der Majornenität, von der Mündigsprechung unmündiger Fürsten, von der Curatel unsinniger und verschwenderischer Standespersonen, von den Curatoren oder Statthaltern abwesender Fürsten, von der Curatel der Damen von Stande, von dem Rechte des Haupts in der Familie, nach der Reihe vorgetragen. Wir wollen daraus die Grundsätze mittheilen.

Die Vormundschaft oder Curatel der Stan-
209 despersonen, sind wenig oder gar nicht von einander unterschieden. Beyde bestehen in der Gewalt die Personen, oder das Vermögen der Unmündigen zu beschüzen. Bey der testamentarischen Vormundschaft der Fürsten, kömmt es in Ansehung der von den Eltern den Kindern hinterlaßenen Privatgüter auf das natürliche Recht; in Ansehung der öffentlichen Güter auf die Einwilligung des Volks; in Ansehung der Personen der Unmündigen aber bloß auf das bürgerliche Recht an, welches aber in Deutschland dergestalt

gestalt bestätiget worden ist, daß bey nahe in allen Fürstenthümern, die Churfürstenthümer ausgenommen, die testamentarische Vormundschaft lediglich in Uebung ist. Die Vertragsweise errichtete Vormundschaft ist etwas rar, und wenn sie daher vorkömt, kann man sie bequem zur Gesezmäßigen rechnen. Die mütterliche Vormundschaft gründet sich nicht so wohl auf die Hofnung der Erbfolge, als vielmehr auf die nahe Verwandschaft und die daher zu vermuthende Liebe; und sie kann also, wenn man bloß nach dem natürlichen Rechte geht, der Mutter durch das Testament des Vaters nicht entzogen werden. Doch erstreckt sie sich nur auf die Person, und eigenthümliche Güter des Pupillen; und wenn sie auf ganze Reiche, Fürstenthümer, und Lehen sich erstrecken soll, wird dazu die Einwilligung des Volcks, die Verordnung eines Gesezes, oder endlich die Einwilligung des Lehnherrns erfordert. Die gesezmäßige Vormundschaft wird, in Ansehung der Erziehung des Pupillen, dem nächsten Anverwandten ohne Unterschied, nach den natürlichen Rechte überlaßen; in Ansehung der Verwaltung eines ganzen Territorii gehöret die Einwilligung der Nation dazu: in den deutschen Churfürstenthümern ist sie durch die Verordnung der güldenen Bulle allein den Schwerdmagen, mit Ausschlüßung der Spillmagen, aufgetragen worden; in den übrigen deutschen Fürstenthümern aber führen sie gleichfals nur die Agnaten vermöge des Herkommens. Man schreibt dem Lehnsherrn die Vormundschaft über seine Va-

p. 265

279

fallen mit gutem Grunde zu, da es der Natur des Lehnsnexus ganz gemäß ist. Doch nach den deutschen Gebräuchen kömmt sie dem Lehnsherrn nicht als Lehnsherrn zu, sondern weil er der Nachfolger des Vasallen im Lehne ist. Ein tutor dativus wird einem unmündigen Könige von dem
p. 284 Volke, den unmündigen Unterthanen vom Landesherrn, den deutschen Fürsten aber vom Kaiser
302 bestellet. Der Vormund hat nach dem natürlichen Rechte über den Pupillen eben die Gewalt, die der Vater über seinen Sohn hat. Die Gewalt aber über die Reiche und Güter des Pupillen, die ein Vormund hat, hat er nicht aus eignem Rechte, sondern bloß als ein Statthalter und Verweser, doch ist ihm nicht gänzlich alles Recht etwas zu veräußern entzogen. Ein Vor-
313 mund von Stande ist verbunden, wie ein anderer Vormund, Rechnung von seiner Administration abzulegen. Denn obgleich sonst in Deutschland die Vormünder davon frey gewesen sind, so ist heut zu Tage doch weder durch ein Gesetz, noch durch das Herkommen den deutschen Fürsten verboten, vor ihren Vormündern, wenn es sich der Mühe verlohnt, Rechnung zu fordern, weil heut zu Tage die Ursache nicht mehr vorhanden ist, warum sie sonst davon befreyet gewesen sind. Die Pupillen von Stan-
323 de haben wegen bloßer Minderjährigkeit, keine restitutionen in integrum: doch können die deutschen Fürsten, wenn sie in ihrer Minderjährigkeit in Privatgeschäften, durch Betrug, Gewalt, oder aus Irrthum sind verlezet worden,

vermöge

vermöge des in Deutschland angenommenen Römischen Rechts, die restitutionem in integrum mit Recht verlangen. Die Vormünder müssen die Schäden ersetzen, die sie durch ihr Versehen verursacht haben; wenn sie aber verdächtig sind, werden sie gar abgesetzt. Die Vormundschaft hört hauptsächlich durch die Majorennität des Pupillen auf. Die Majorennität der Fürsten ist an keine gewisse Zahl von Jahren gebunden; sondern sie ist nach den verschiedenen Einrichtungen der Nationen verschiedentlich bestimmt. Bey den deutschen Churfürsten werden 18, nach dem Sächsischen Rechte 21, und nach dem Römischen Rechte 25 Jahre zur Majorennität erfordert. Veniam ætatis bekommen Souve- p. 351
raine von dem Volke, oder den Ständen, die deutschen Reichsfürsten aber vom Kaiser. Wenn 263
ein Fürst unsinnig ist, so gehört die Vormundschaft über seine Person dem nächsten Verwandten, die Verwaltung des Regiments aber demjenigen, dem sie das Volk unterdessen aufträgt: die Lehnsadministration endlich demjenigen, den der Lehnsherr dazu bestellt. Ist ein Churfürst unsinnig, so hat die gesetzmäßige Vormundschaft Statt. Man wird aber nicht leicht finden, daß unter Standespersonen jemanden als einem prodigo, oder als einem Gebrechlichen ein Vormund gesezt würde. Die Mängel die in dem Lehnhofe zu erscheinen verhindern, werden durch Lehnträger ersezt. Ein Fürst der 372
von freyen Stücken abwesend ist, bestellet selbst einen Verweser und Curator seines Reichs und

Territorii; ist er aber von den Feinden gefangen, so kann er zwar zu seinen eignen Privatgütern selbst einen Curator setzen, die Administration der Regierung aber muß er dem Volke, oder demjenigen, den dieses dazu setzet, bis zu Wie-
p. 380 dererlangung seiner Freiheit überlassen. Die Frauenspersonen müssen einen Curator haben, nicht weil es die natürliche Schwachheit des weiblichen Geschlechts erforderte, sondern weil es das Gesetz verordnet. Daher brauchen nur diejenigen Damen von Stande einen Curator anzunehmen, die einem solchen bürgerlichen Gesetze unterworfen sind: Regierende Damen aber, oder solche, die sonst von dergleichen Gesetze befreyet sind, können alle und jede Affairen, ohne Curator, gültiger Weise schlüßen, und verrichten; sie
397 mögen Räthe haben, oder nicht. Das Haupt der Familie hat über die übrigen Glieder der Familie keine Herrschaft, sondern nur das Directorium der gemeinschaftlichen Affairen der Familie.

Wir haben hiermit unsern Lesern den Auszug von diesem ganzen Buche mitgetheilet; und also sattsam dadurch gezeiget, was für Materien darinn ausgeführet, und was für eine Ordnung darinn beobachtet worden. Die Art und Weise, wie der Herr Verfaßer seine Meinung vorzutragen, und zu bestärken pflegt, wird ihnen vermuthlich aus der Recension des ersten Theils bekannt seyn. Wir ersparen uns daher die Mühe von diesen eine Probe vor Augen zu legen. Und dieses zwar um so viel mehr, da der Herr Verfaßer dieses Werk mit eben der Gründlichkeit

und

und Deutlichkeit abgefaßt hat, die wir bey den ersten bereits zu rühmen Ursache gehabt haben.

III.

Repertorium Reale Pragmaticum Juris Publici & Feudalis Imperii Romano-Germanici: Oder des Heil. Röm. Reichs Staats- und Lehnrecht sowohl überhaupt, als das besondere der Geist- und Weltlichen Chur- und Fürsten, Grafen und Freyherren, der Reichs-Städte und Reichs-Ritterschaft; enthaltend den Kern der Reichs-Grundgesetze, Reichs- und Wahltags-Acten, Urkunden, Deductionen, Responsorum und Schriften der berühmtesten Staats- und Lehnrechts-Lehrer, in Alphabetische Ordnung gebracht; Nebst Anführung der neuesten und besten von jedem Titul herausgekommenen Abhandlungen: so, daß dieses Werk zugleich als eine hinlängliche Bibliotheca Juris Publici & Feudalis dienen wird. Durchaus mit nöthigen Remißionen versehen: damit man bey Aufschlagung eines Tituls das erheblichste nicht allein so gleich finden, sondern auch, wie eine Materie aus der andern folget, oder mit ihr zusammen hanget, mit leichter Mühe nachschlagen kann. Mit einer Vorrede **Christian Gottlieb Buders**, D. Herzogl. Sächs. Hofraths, des Staats- und Lehnrechts und der Geschichte öffentlichen Lehrers, der Juristen-Facultät Seniors in der Universität zu Jena.

Jena, bey Christian Heinrich Cuno,
1751. 4 Gr. 7 Alph. 22 Bog.

Daß gute und gründliche Wörterbücher von Disciplinen einen guten Nutzen haben, ist bekannt genug, und zum Theil von gelehrten Männern sattsam ausgeführet worden. Es ist also kein Zweifel daß gegenwärtiges Alphabetische Repertorium des Staats und Lehnrechts gleichfalls nicht ohne Nutzen seyn werde, besonders für Anfänger, die theils noch keine gute Kenntniß von Schriften haben, theils aber auch nicht vermögend genug sind, solche sich anzuschaffen, da zumal in diesen beyden mit einander verbundenen Disciplinen noch kein dergleichen Werk vorhanden ist, welches man sicher und nüzlich brauchen könnte. Es ist mehr als ein Verfasser dieses Werks, wie in der Vorrede gemeldet wird; und also um deswillen zu vermuthen, daß es mit desto mehr Behutsamkeit und Gründlichkeit aufgesetzet worden sey. Die Absicht und Einrichtung dieses Werks ist aus dem weitläuftigen Titel genugsam zu ersehen. Die Bemühung der Verfasser gieng dahin, die Lehre des deutschen Staats und des damit verknüpften Lehnrechts in besondere Theile zu zergliedern, und jeden nach zum Grunde gelegter Erklärung und Erläuterung also zu fassen, daß man die Verordnung der Reichsrechte, und die entstandenen Streitigkeiten, die Rechtsgründe, die mancherley Meinungen der Rechtsgelehrten mit den nöthigen Hülfsmitteln so gleich finden, dabey aber die Verbindung mit dem ganzen Lehrgebäude übersehen möchte.

möchte. Es sind daher viele veraltete in das Staats und Lehnrecht gehörende Worte und Redensarten erkläret, dunkele Stellen der Reichsrechte aus Urkunden erläutert, die Auslegungen mit Rechtsgründen befestiget, auch hier und da erhebliche Diplomata eingerückt worden. Man findet auch die anstößigen Meinungen einiger Staatsrechtslehrer hier vorgetragen, doch aber auch zugleich die Gegengründe gehörig und bescheiden angeführet. In Anführung der Schriften haben sie gesucht eine solche Wahl zu treffen, daß sie nur die Besten, und Hauptbücher anzeigten; weil mit den schlechten Schriften der Wissenschaft kein großer Dienst geleistet wird. Uebrigens aber ist der deutsche Vortrag rein und deutlich. Wir halten dafür, wir können unsern Lesern keinen gegründetern Geschmak von dem Werke selbst geben, als wenn wir einpaar Artickel ganz hier einrücken; da ein Auszug, von einem solchen Buche nicht möglich ist.

Annaten.

Annaten, sind ansehnliche und in der Apostolischen Tax-Rolle bestimmte Geldsummen, welche derjenige, so in des lezt verstorbenen Prälaten Stelle gelanget, dem Pabst, in Folge der Concordaten, zu bezahlen verbunden ist. §. 1

Einige halten **Annaten** vor ein Italienisches Wort. Herr **Estor** *) aber giebt ihm einen lateinischen Ursprung, und leitet es von den Wörtern ANNO NATÆ her; welches hiernächst in ein Wort, mit Hinweglassung des D. in der 2

Mitte

Mitte, gezogen worden. Daß es demnach so viel bedeute, als eine præstationem anno natam. Pensio anno (primo) nata. Es wären die ersten Früchte, welche dem Pabst, als Erstlinge geliefert werden. Angesehen in den alten Büchern die Annaten nur schlechtweg primitiæ S. Petri heißen. **)

*) Estor in der Abhandlung: Wie und woher die Bezahlung der Annaten in Deutschland entstanden? in dem I Tom. dessen auserlesenen kleinen Schriften, p. 226.

**) Theodor Amydenius de Stilo datariæ, cap. XVIII. §. 3. n. 7. p. 306.

§. 3 Die Einführung der Annaten wird von einigen dem Pabst Johannes XXI. oder XXII. zugeschrieben. *) Da hingegen andere den Pabst Bonifacius IX. nennen. **) Und noch andere schreiben solches dem Pabst Clemens V zu. ***)

*) Es behauptet dieses Claudius Fleury aus dem Grunde, weil Marsilius Patavinus, der um das Jahr 1324 gelebet, defensore pacis p. 347. cap. 22. dem Pabst als etwas neues und ungewöhnliches vorwirft: Quod eadem potestate reditus & proventus beneficiorum anno vacantia, sibi reseruat.

**) Baptista Platina in dem Leben Bonifacius IX. p. 247. welche Meinung auch in dem XI. Theil und dessen zweyten Band der Conciliorum des Labbei und Cossarti p. 2077. lit. c. sich findet, und von dem Herrn Canzler Böhmer in dem ersten Bande seines Juris ecclesiastici ist beybehalten worden.

***) Wenigstens hat er solche in Engelland, besage des Walsinghams p. 497. einführen wollen.

Eben

Eben so verschieden sind die Meinungen, §. 4
wenn von der Ursach dieser Einführung gefraget wird. Der Canzler **Ludwig** leitet sie von dem Jure regalium her. Fleury will davor halten, daß, weil die Päbste den Bischöffen oftmals nachgesehen hätten, die in ihrem Kirchen-Sprengel erledigte Stifter einige Zeit ohnersetzet zu lassen, um die hievon einfallende Einkünfte zu Bezahlung derer Schulden anwenden zu dörfen: dadurch hätten die Annaten sich eingeschlichen. Die meisten und unter diesen **Böhmer, Thomasius de Marca, Natalis Alexander, Strauch**, u. a. m. glauben, daß die Annaten aus dem bey der Ordinirung gewöhnlichen Honorario, welches der neue Prälat vor die Reichung des Stifts gezahlet hätte, entstanden wären. Des **Gothofredus** Meinung, da er die Annaten aus der Novella 12 c. 136. herzuleiten sucht, nicht zu gedenken.

Herr **Estor**, hat hiervon andere Gedanken. 5
Er saget: Es sey eine ausgemachte Sache, daß die deutschen Kaiser die mehresten Stifter Deutschlandes angeleget, aus welchem Grunde sie selbe nach Belieben besetzet, auch zuweilen an die Layen gegeben hätten. (*) Und wären die Prälaten von des Kaisers Gewalt dermaßen abhängig gewesen, daß ohne dessen Erlaubnis keiner sein Bißthum niederlegen dürffen. **) Ob nun zwar nachgehends die Kaiser und insbesondere **Ludwig der Fromme**, den Stiftern das Recht einen Prälaten zu wählen und von dem

Kaiser

Kaiser bestätigen zu lassen, gegeben: ***) so hätten sie doch noch so viel Gewalt behalten, daß sie die Bischöffe und Aebte absetzen, dieses oder jenes Guth, dem Stift wegnehmen, *) anbey die hinterbliebene bewegliche Güter eines abgelebten Prälaten sich zueignen können. **) Gleichwie aber in den alten Zeiten die Einkünfte der geistlichen Güther in dem ganzen Kirchen-Sprengel dem Prälaten zu Theil wurden, und dieser solche unter seine Geistlichen ausgespendet: indessen die Einkünfte der Bißthümer in vier Theile geschnitten und ausgesetzet zu werden pflegen: ***) so sey doch dieses nachgehends in Abgang gerathen, weil die Prälaten so wohl den Kaisern, als den Päbsten starken Geld-Beytrag leisten müssen. Es habe der Geistlichen Obliegenheit erfordert, nicht allein die Kriegs-Lasten bestreiten zu helfen und Soldaten zu stellen; *) sondern es sey auch nicht leicht einer zu einem Bißthum gekommen, wenn er nicht eine erkleckliche Summe Geldes an die Kaiser gezahlet habe. **)

*) Adamus Bremensis L. I, c. 39. p. 12. Von Heinrich dem Vogler zeiget Gerardus in vita S. Vdalrici c. 7. p. 423. Bey dem *Mabillon* Sec. V. von Otto I redet Ditmar p. 336. und 339. Lese auch den *Mabillon* Tom. IV. Annal. Ord, S. Benedicti Libr. LI. n. 121. p. 141.

**) Regino Prumiensis, p. 68.

***) Jac. Sirmond T. II. Conciliorum Galliæ, p. 650. Und von Magdeburg Chronographus Saxo ad A. 982. p 193.

*) *Chapeauville* T. I. auctorum qui gesta pontificum Leodiensium scripserunt p. 263.

**) *Ada-*

**) *Adamus Bremenſis* Lib. IV. Hiſt. Eccl. C. 36. p. 52. So legte der Kaiſer Lotharius II. nach bereits niedergelegten Inveſtitur-Recht, den Stiftern ziemlich harte Anlagen auf: Chronicon Laurisheimenſe p. 88. Von dem Kaiſer Otto dem Großen beſtätigen dieſes Luitprand Lib. IV. C. 18. 19. p. 139. Hermannus Contractus p. 382.

***) Beſage des IV. Tom. der Conciliorum des Labbe p. 1195. und des Joſephs Binghams originum eccleſiaſticarum Lib. V. C. 6. p. 290. ſeqq. welche Theilung noch zu den Zeiten des Kaiſers Otto II. in Deutſchland wahrzunehmen geweſen, wie der Autor vitæ S. Adalberti Pragenſis § XI. p. 853. des mehrern belehret.

*) *Auctor vitæ S. Wolfgangi Ratisbonenſis Epiſcopi* §. IX. p. 815. Sec. V. Benedictino *Mabillonii.*

**) Wenigſtens ſchlüſſet Herr Eſtor dieſes daher, weil Heinrich der Heilige nach dem Zeugnis *Anſelmi Leodienſis* in geſtis Pontificum Traiectenſium & Leodienſium C. 68. p. 248. ſich dergleichen habe entrichten laſſen. Dahero die übrigen Kaiſer ſich kein Bedenken darüber würden gemacht haben.

§. 6

Daß hiernächſt der Pabſt von den deutſchen Stiftern bereits zu den Zeiten des Königs Ludwig des Deutſchen Gelder erhoben, daſſelbige ſey gewis, *) ob zwar dieſes von Anfang nur eine freywillige Gabe geweſen ſey. Ob auch ſchon der Pabſt durch Abſtreitung des Inveſtitur-Rechts den Kaiſern, in Anſehung der Stifter, die Hände gänzlich binden, mithin dieſen auch alle Einkünfte von den Stiftern abſchneiden **) wollen: ſo hätten jedoch die Kaiſer ſich hieran

nicht

nicht gekehret. Nachdem aber der Pabst Innocentius III. die deutschen Stifter mit Geld-Erpreßungen gar zu sehr erschöpfet, *) und da der Päbste Macht immer größer und höher gestiegen, auch das beschwerliche Interregnum darzu gekommen: als sey zu vermuthen, daß sich die Bischöffe nach und nach ihrer Schuldigkeit gegen die Kaiser entzogen, die Päbste aber sich dieses zu Nutze gemacht, die Einkünfte und Anlagen je mehr und mehr ersteigert, und das, was sonst den Kaisern gebühret, sich zahlen lassen. Wie nun unmittelst der Kaiser Ludwig, aus dem Hause Bayern, der Kaiser Gerechtsame gegen des Pabsts Dank wieder herzustellen beflißen gewesen, aber es mit einem unerschrockenen und gewaltsamen Pabst Johannes dem XXII. zu thun gehabt: so habe dieser es vor das beste Mittel gehalten, dem Päbstlichen Stuhl seine deutschen Einkünfte fest zu setzen, wenn er die bisherigen Gaben in eine namhafte Summa schlüge und selbige unter dem bishero unbekannten Namen der **ersten Früchte** oder **Annaten** sich fernerhin zahlen lasse. Den Nachfolgern gedachten Pabsts wären auch so angenehme Zeiten, Gelegenheiten und Mittel erschienen, daß sie sich bey den Annaten recht feste setzen können. Und ob zwar das Concilium zu Costnitz die Annaten verworfen: so habe sich der Pabst nun auf die Verjährung berufen.

*) Es bezeugen dieses die **Annales Bertiniani** ad a. 865. und die Concilia Galliæ des Sirmonds T. III, p. 341. Unter dem König Ludwig dem Kind

Kind hielten die deutschen Bischöffe dieses vor ein ohngezweifeltes Recht der Päbste, wie aus dem Brief des Erzbischoffs Theotmar von Salzburg bey dem Hund T. I. p. 46. metropoleos Salisburgensis erhellet.

**) Und auch so gar das Jus regaliarum in dem Concilio Lateranensi generali sub Innocentio II. celebrato, canone V, p. 594. benehmen wollen.

***) Wie Conrad von Ursperg p. 307 klaget.

) S. hiervon mit mehrern Herr Estor §. 2. not.) angeführte Abhandlung.

§. 7

Da bishero der Pabst die Annaten nur in Folge des Herkommens genossen hatte; so wurden ihm solche nachgehends durch einen ordentlichen Vergleich zugestanden. Es wurden solche nämlich in den mit Pabst **Martin** V. in dem Concilio zu Constanz 1417 geschlossenen Concordaten Cap. IV. bewilliget, *) und in den neuen zwischen dem Kaiser **Friedrich** III. und dem Pabst **Nicolas** V. geschloßenen und 1448 in Deutschland publicirten Concordaten abermals bestätiget.

*) Obwohl das Baßler Concilium 1436. die Annaten völlig aufgehoben hatte.

Es heißet hier von den Annaten also: „De „ecclesiis cathedralibus omnibus & Monasteriis „virorum duntaxat, vacantibus & vacaturis, sol„ventur pro fructibus primi anni a die vacatio„nis, summæ pecuniarum in libris Cameræ A„postolicæ taxatæ, quæ communia seruitia nun„cupantur. Si quæ vero excessiue taxatæ sunt, „juste *) retaxentur; & prouideatur specialiter „in grauatis regionibus, secundum qualitatem „rerum, temporum & regionum, ne nimium

„prægrauentur: Ad quod ſanctiſſ. D. N. pe-
„tentibus dabit commiſſarios in partibus, qui
„diligenter inquirant & retaxent. Taxæ au-
„tem prædictæ pro media parte infra annum a
„die habitæ poſſeſſionis pacificæ totius vel ma-
„joris partis ſoluantur, & pro media parte **)
„infra ſequentem annum. Et ſi infra annum
„bis vel pluries vacauerint, ſemel tantum ſol-
„uatur; nec debitum hujusmodi in ſucceſſio-
„nem in eccleſia vel monaſterio tranſeat. De
„cæteris dignitatibus, perſonalibus, officiis &
„beneficiis ſecularibus quibuscunque & regu-
„laribus, quæ auctoritate Sedis Apoſtolicæ con-
„ferentur, vel de quibus providebitur, (præter-
„quam vigore gratiarum ***) expectiuarum,
„aut Cauſa permutationis) ſoluantur annatæ,
„ſeu medii fructus; juxta taxam ſolitam, a tem-
„pore poſſeſſionis infra annum, & debitum hu-
„jusmodi in ſucceſſorem in beneficio non tran-
„ſeat. De beneficiis vero, quæ valorem vi-
„ginti quatuor florenorum (auri) de Camera
„non excedunt, nihil ſoluatur, curratque hacc
„obſeruantia deinceps, niſi eam ſimiliter in fu-
„turo concilio de conſenſu (nationis) immu-
„tari contingat.„

*) In dem Exemplar, welches in dem Chur-Maynziſchen Archiv aufbewahret wird, fehlet hier das Wort: *iuſte*.

**) Hier iſt in den Maynziſchen Exemplar das Wort *alia* eingerücket.

***) Das Wort *gratiarum* fehlet abermals in dem Maynziſchen Exemplar.

Die

Die Deutschen haben sich um so eher be- §. 9
wegen laßen dem Pabste die Annaten zuzugeste-
hen, weil dieser sie zu Bestreitung der Kosten
gebrauchen wollte, so gegen die Ungläubigen, ins be-
sondere zu Wiedereroberung und Behauptung des
gelobten Landes verwendet werden müßten. *) Da
aber dieses nachgehends nicht geschehen ist; so ha-
ben sie sich sehr darüber beklaget; wie man denn in
dem Reichs-Abschied 1500. zu Augspurg auf-
gerichtet Tit. XLV. folgende hieher gehörende
Stelle lieset; „Soll auch ein Bothschaft zu un-
„serm heiligen Vater dem Pabst geschicket wer-
„den, seine Heiligkeit des löblichen Fürnehmens
„wider den Türken und andere Anfechter der Chri-
„stenheit und des Reichs, deß denn seine Heilig-
„keit ein Verwandter sey, allhie aufgericht, zu
„berichten und seine Heiligkeit zu bitten, daß er,
„als der heil. Vater, sein treu Hülf und Rath
„mittheil, und sonderlich, daß er die Annata der
„deutschen Nation, so darzu sonderlich zu geben
„verordnet sind, darzu geben und folgen laße„.

Ueberdem ist der Kaiser in der Wahl-Ca-
pitulation **) verbunden worden, den Miß-
brauch der Annaten zu verhüten.

*) Andler Tom. II. Constitut. Imp. p 273.

**) Wahl-Capitulation *Francisci I.* art. XIV. §. 1.
Dahero man noch An. 1620 den Anschlag auf
dem Reichstag gehabt, die Annaten dem Pabst
wieder aufzukündigen, das Geld in eine Kriegs-
Caße zu schlagen und davon eine Armee in
Hungarn wieder die Türken zu unterhalten;
wie Ludewig in der Erläuterung der G. B.
1 Theil p. 543. zu Ende bemerket.

§. 10 Ob es nun wohl bey Bezahlung der Annaten auf die Tax-Rolle ankömmt: so fehlet uns doch noch jezo eine, die völlig richtig sey. **Fried. Hortleder** in den Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Krieges unter Carl V. hat zwar im 1. Buch 1 Cap. p. 23. eine Annaten-Rolle mitgetheilet. Allein man siehet gleich, daß sie sehr mangelhaft sey. Und nicht viel richtiger ist auch die des **D. Georg Coelestini**, Probstens zu Cölln an der Spree in historia Comitiorum a 1530. Augustæ celebratorum in dem 3 Theil p. 113. mit welcher die in der Taxa S. cancellariae apostolicae, in lucem emissa & notis illustrata a L. Banck, Norcopiensi Gotho, Ph. & Jur. D. ac Profess. Frisio, Francqueræ 1651. einstimmet. Da uns aber keine beßere bekannt ist: so müßen wir uns mit diesen begnügen. *)

*) Beyde Annaten-Tax-Rollen hat Herr Estor in den auserlesenen kleinen Schriften Tom. I, p. 284-293. mit eindrucken laßen. Wobey besonders die Rechnung aus dem Durus de Pascalo zu bemerken, welche in Deutschland 52 Bißthümer, 63 Abteyen und 170 Prälaturen zehlet, so zusammen dem Pabste an Annaten 2034518. Gulden eintragen.

11 Die **Evangelischen** sind von der Bezahlung der Annaten frey. Es heißet ausdrücklich in dem **Westphälischen Frieden.** *) Si quid annatarum, Jurium Pallii, Confirmationum, Mensium Papalium & hujusmodi Jurium & reservationum nomine, in bonis Statuum Augustanæ Confessionis, Ecclesiasticis immediatis a quo-

quocunque quandocunque aut quomodocunque prætendatur, id validitate & executione a brachio ſeculari impertienda careat. Hingegen müſſen dieſelben**) bey ihrer Belehnung, über die Summe des gewöhnlichen Taxes, noch die Hälfte bezahlen.

*) Art. V, §. 19. Welche Stelle Strauch in einer eigenen Abhandlung de Annatis, welche in deſſen von dem Herrn Hofrath Knorren 1728. in 4 heraus gegeben Opuſc. P. IV. zu finden, zu erläutern geſuchet hat.

**) In Folge des 21 §. Art. V. J. P. W. S. unten den Titul: (Belehnung §. 51.)

Weil nun die Evangeliſchen Stifter auf die §. 12
Art dem Pabſt keine Annaten mehr ſchuldig ſeyn: (§. 11.) ſo iſt ſolches Recht nach der Meinung des Canzlers **von Ludewig** *) den Evangeliſchen Reichsſtänden jure quodam poſtliminii zugefallen, alſo daß ſelbige die Annaten-Gelder in ihren Stiftern mit gutem Gewißen fordern können, und zwar nach dem Exempel des Königes in Engelland, wo die Annaten noch jezo der Königl. Cammer berechnet zu werden pflegen. **) Ja auch **Lutherus** ſelbſten hat ſolchen Fond den weltlichen Fürſten angewieſen. ***) Die Magdeburgiſche Cleriſey hat ſich auch hierunter begriffen, und haben von An. 1709 die neuen beneficiati die Annaten abzutragen angefangen.

*) Ludewig De Jure annatarum principum evangelicorum. Halle 1707. und in der Erläuterung der G. B. I Th. p. 544.

**) Re-

**) Renat Choppinus Lib. III. tit. III. Sacræ politiæ p. 486.

***Lutherus de statu ecclesiæ emendando.

Blut-Bann.

§. 1 Blut-Bann (Imperium merum) ist ordentlicher Weise ein Stück der Landes-Hoheit, und bestehet in der Beurtheilung des Todes und Le-
2 bens eines Menschen. Einige halten **Blut-Bann** und **Hals-Gericht** für gleichviel anzeigende Wörter; andere aber machen darunter einen Unterscheid. Dieses leztere thut unter andern der Verfaßer des so genannten **Wertheimischen gegründeten Gegen-Berichts wider Würzburg Cap. XII, p. 310.** mit den Worten: Allermassen dann auch die peinliche Gerichte selbsten den Blut-Bann und executionem capitalium sententiarum nicht importiren, sondern beedes unterschiedlich und diversa regalia seyn, welche auch deswegen distincte verliehen werden, wie nicht allein aus der nechstfolgenden Kaiserlichen Declaration und oft allegirten Wertheimischeu Investituren; sondern auch aus Kaiser Friedrichs der Stadt Nürnberg in Anno 1479 gegebenen Brief (welcher den Nürnbergischen gravaminibus sub. Num. 9 in der Revision-Sache contra Brandenburg beygeleget, und An. 1385 den 8 Junii produciret worden) zu sehen, in welchem berührter Stadt der **Bann über das Blut zu richten**, an denen ihr zuvorhin unterworfenen **Hals-Gerichten** vergönnet und geliehen wird.

Man

Man kann aber hiervon keine gewiße Regel geben; wie denn auch bisweilen weder des Blut-Bannes, noch des Hals-Gerichtes in Lehnbriefen gedacht wird, und doch die peinlichen Gerichte mit andern Worten umschrieben und gemeinet werden. *)

*) Ein Exempel von Braunschweig bemerket Itter de Feudis Imperii Cap. IIX. §. VI

§. 3 Das Recht des **Blut-Bannes** hat der Kaiser. Es stehet ihm frey an den Orten, so vorhin dieses Recht noch nicht gehabt haben, und da es kein anderer hergebracht hat, die darzu gehörigen Zeichen, Rad und Galgen aufrichten zu lassen.

§. 4 Eben dieses Recht haben auch alle Reichsstände, so die Landesherrliche Hoheit besitzen. *) Den deutschen Fürsten war auch schon ehedem an diesem Stück ihrer Hoheit so viel gelegen, daß zum Zeichen desselben auf ihren Münzen das Schwerdt hervorragen muste. Die Stände besitzen auch den Blut-Bann in einem so hohen Grad, daß von ihrem Urtheil keine Appellation an den Kaiser, das Reich, oder die Reichs-Gerichte erlaubet ist. (Appellation §. 41.)

*) Ob zwar von dem Blut-Bann nicht allezeit ad Jus territoriale argumentiret werden mag, sintemal viele andere von Adel, Mediati, Pfands-Innhabere, Gerichts-Herren und Municipal-Städte, denen kein Jus territoriale zukömmt, hoc merum imperium exerciren; so ist aber zu wißen, daß bey den wirklichen Reichsständen sothanes Regale ein pars integralis juris territorialis sey, denn die actus regales, wenn selbe einem unmittelbaren Reichsstande ankleben, da-

durch in actus territoriales verwandelt werden, so sich bey andern, die nicht Reichsstände seyn, anders verhält, als welche solches Regale nicht jure superioritatis, sed ex speciali titulo v. g. privilegio, subinfeudatione, aut contractu innen haben. S. Gründliche Vorstellung eines Herrn Bischofs zu Brixen Territorial-Gerechtigkeit.

§. 5 Der einzige Fall ist ausgenommen wenn der Beklagte erweisen kan, daß nicht nach den Rechten mit ihm sey verfahren worden. Denn also heißet es in der Cammergerichts-Ordnung, 2 Th. XXVIII. §. 5. Doch ob sich jemand an dem Cammer-Gericht beklagen würde, daß in peinlichen Sachen, auch Leibstraffe belangend, sey unerfordert und unverhört, und also nichtiglich, oder sonst wider natürliche Vernunft und Billigkeit wider ihn procediret, gehandelt und geurtheilet, und derhalben principaliter auf die Nullität um Proceß ansuchen würde, so fern dann der Richter, deß Handlung sich die Parthey obberührter maßen beklagt, dem Cammergericht ohne Mittel unterworffen, soll alsdenn der ansuchenden Parthey, solcher Nichtigkeit halber, Ladung erkannt, und darauf rechtliche Hülf mitgetheilet, und so sich in Ausführung der Sachen befinde, daß obberührter maßen nichtiglich gehandelt und geurtheilt, alsdann die Hauptsach wieder an die ordentliche Obrigkeit, förmlich und rechtmäßiglich darinn zu handeln, zu procediren und zu urtheilen, remittiret werden. Warum aber von dem rechtlich gethanen Spruch keine

Appel-

Appellation verstattet werde, davon giebet der Herr Estor in kleinen Schriften 2 Band p. 262 die Ursache an: Dieweil der Blutbann das vornehmste Zeichen der Landes-Hoheit unter andern gewesen, und in alten Zeiten bey weiten so viele Verbrechen mit dem Leben nicht gestraft worden, als heut zu Tage geschiehet, folglich die Stände in den wenigen Fällen dieses höchste Regale, ohne jemand Rechenschaft davon zu geben, gleich dem Kaiser ausgeübet, und keine Appellation darinn gestattet haben. Zu welcher die peinlich Beklagte destoweniger Gelegenheit finden können, je kürzer man in alten Zeiten mit denselben verfahren habe. Es stunde ehedem §. 7
nicht in eines jeden Herrn Macht den Blut-Bann zu verleihen. In Jur. Feud. Alem. heißt es Cap. XLII. §. 3. „Alle Gerichte die „über Blutrunßen und über totslege gont, die „soll man alle von eim Römischen Künig entpho„hen„. Hiermit stimmet Jus Sax. Provinc. Lib. III. c. LXIV. bey, mit den Worten: „Des „Königs-Bann mag niemand leihen, denn der „König selber„. Die Ursache wird in J. F. Al. zu Anfang des 3 §. angegeben: „Der König „sol vil wel wißen, weme er den Ban lihenunge, „daß er zu rechte Richter müge sin„. Die Straffe ist hart, welche im 2 §. darauf gesezet ist: „Wer über Menschen Blut richtet, und von dem Künige den Ban nit entphangen hett, dem soll der König die Zunge heißen usſniden, oder er soll su lösen des Küniges gnoden„. Nechst dem &

Kaiser hatten aber auch die weltlichen Fürsten die Macht, wenn sie mit dem Blut-Bann beliehen waren, andere wieder damit zu beleihen. Das Jus Feud. Alem. l. c. §. 4. saget: „Die Leigen „dürffen je richter nüt heißen entphohen von dem „Künige su sollent In selben lihen so su ächt von
§. 9 dem Künige recht entphangen hant„. Die **Geistlichkeit** war Anfangs mit dem Blut-Bann nicht versehen, sondern hat ihn erst nach und nach bekommen; (**Bischof** §. 24.) da die Kaiser faciler wurden, solchen ihnen, wie auch denen von **Adel** und **Städten** zu verleihen. Wie solches **Schilter** ad Jus Feud. Alem. ad cap. XLII. §. XXIX p. 230. mit mehrern aus-
10 führet. Herr **Estor** kleinen Schrift. 2 B. 6 St. n. II. §. 3. p. 264 hat noch folgende Gedanken, wie der Adel zu dem Blutbann gekommen ist. Er saget: daß der niedere Adel erst in den jüngern Zeiten zu den Blut-Gerichten gelanget sey. Und hätten die Stände des Reichs die Peinlichkeit aus einem ganz andern Grund, als die von Adel. Diesen habe die Patrimonial-Jurisdiction Gelegenheit zu der peinlichen Gerichtsbarkeit gegeben. Hatten sie diese, so musten sie Leibeigene besizen. Mit sothanen Unterthanen seyn die Adeliche meistentheils in den gar rauh und ungeschlachten Zeiten nicht zum zartesten umgegangen. Dahero nenneten die Pfaffen sie **Dubaren, arme Leute.** Und da der Todschlag zu spätern Zeiten mit dem Leben gestraft worden: so haben sie fortgefahren, solche

peinlich

peinlich zu bestrafen, und dadurch sich allmählig in die peinliche Gerichtsbarkeit gesezet. Wie denn die mehresten von Adel solche nur hergebracht hätten. Bey diesem Titul kan man nachsehen: §. 11
Joh. Paul. Kreßens Diss. de variis Jurisdictionis criminalis in Germania generibus. Helmst. 1730. **Joh. Paul Endter** de Symbolica possessione Jurisdictionis criminalis vulgo von Malefiz- und Freyß-Zeichen Alt. 1712. *Buder* Diss. de modis adquisitæ a Civitatibus Germ. mediatis Jurisdictionis criminalis J. 1749.

Pallium.

Pallium wird beschrieben, daß es sey ein Pon- 1.
tifical-Schmuck, welchen die Päbste, Patriarchen, Primaten und Metropolitanen tragen dürfen, nämlich eine von Schneeweißer Wolle von zwey Lämmern, welche die Nonnen von St. Agnes zu Rom jährlich an ihrem Feste am 21 Jan. opfern, wenn man Agnus Dei in der Messe singet, und welche die Sub-Diaconi Apostolici füttern, verfertigte Binde, 3 oder 4 Finger breit, mit schwarzen Creutzen, dergestalt geflochten, daß sie über die Schultern vornen und hinten hanget, und durch an den Enden angesetztes Bley wohl sitzen kann; solche wird solenniter in Rom geweyhet und hernach den neuerwehlten vornehmen Geistlichen, gegen Bezahlung einer namhaften Taxe, überschicket, welche sie als ein Zeichen der erkannten päbstlichen Ober-Herrlichkeit in Ordens-Sachen und Bestätigung deren

Befug-

Befugnißе, so dem geistlichen Orden ankleben,
§. 2 tragen müssen. Ehedem ward ein gewisser Kaiserlicher Schmuck Pallium genennet; wie denn auch die Kaiser den vornehmen Geistlichen ein Geschenk mit dem Pallio machten. Dieses Pallium aber war ganz anders beschaffen, als das obbeschriebene. Es bedeckte den ganzen Leib, reichte von dem Haupt bis auf die Füße, und war einem Priester-Rock nicht ungleich, ohne daß es vorne zugemacht, und nicht seiden noch leinen, sondern wollen war, um die Schaafe abzubilden, welche Christus, als der rechte Hirte, auf seinen Schultern trägt. Nachgehends wurde dieses Pallium in die Art einer Stolæ verwandelt, so forne und hinten herabhieng, und an 4 Seiten vier Scharlachene Creuze hatte, nämlich auf der Brust, dem Rücken und den beyden Schultern. Die Patriarchen nahmen das Pallium auf dem Altar bey ihrer Einweyhung. Diese schickten eines zu den Metropolitanis oder Erz-Bischöffen in ihrer Patriarchalischen Diöces, wenn sie ihre Wahl bestätigten, und diese gaben dergleichen ihren Bischöffen in ihrem Bezirk, wenn sie dieselben einweyheten, nachdem sie vorher derselbigen Wahl nach den Canonibus bestätigen lassen, so daß Niemand von ihnen vor dem Empfang dieses Pallii einige Bischöfliche Verrichtung ausüben konnte. Sie gebrauchten diesen Zierrath nur bey dem Altar, wenn sie das Abendmahl hielten, und legten es ab, wenn das Evangelium gelesen wurde. Gleichwie diese Ehre allein von der

Gnade

Gnade der Kaiser herrührete: also durfte ohne ihre Erlaubnis das Pallium nirgend gegeben werden. Deswegen ersuchte der Pabst Gregorius VII. den Kaiser, daß er dem Patriarchen Anastasio, dem Sinaiten, welcher war abgesetzet worden, nach Rom zu kommen, und das Pallium zu tragen erlauben möchte, damit er also die Verrichtungen eines Prälaten verwalten könnte. S. Durandus de ritib. eccl. cathol. L. 2. c. 9. Becmann Syntagm. dignit. illustr. diss. 15. c. 1. §. 8. Maimburg histoire du Pontificat. de S. Gregoire le Grand. Strauch amœnit. Jur. Can. 1 eclog. IV. c. II. Der Pabst §. 3
hatte indessen gesucht, den Kaiser von Vergebung des Pallii zu verdringen. Es geschahe aber nur nach und nach, und mit vieler Behutsamkeit, ehe er sich solche Austheilung vorzüglich zueignete. Er gab die Pallia Anfangs nur seinen Vicariis, und so dann den Erz-Bischöffen, und zwar umsonst. Nachmals bekamen solche auch geringere Bischöffe, und zwar vor Geld. Erst begnügete man sich mit tausend Gulden, nachgehends ist der Preis bis auf 20 und 30000 Thlr. gestiegen; welches ungemeine Summen nach Rom bringet, weil das Pallium der vornehmen Geistlichen Prälaten mit ins Grab gegeben wird, und jeder Erz-Bischoff oder Bischoff ein neues lösen und inständigst darum anhalten muß, ehe er vor geschickt gehalten wird, sein geistliches Amt führen zu könen.

Alle **Erz-Bischöffe** in Deutschland, und unter den Bischöffen allein der **Bischoff zu Bamberg**,

berg, müssen das Pallium lösen. Die Protestanten hingegen sind von der Bezahlung der Pallien-Gelder frey. Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten forderten die Catholischen Anfangs: daß die Evangelischen, anstatt derselben, dem Kaiser eben so viel nach der hergebrachten Taxa entrichten sollten, die Evangelischen wollten aber davon nichts hören, und ruheten nicht eher, bis in dem J. P. O. Art. V. §. 19. die Worte also beliebet wurden: Si quid Annatarum, Jurium Pallii, confirmationum, Mensium Papalium, & hujusmodi jurium & reseruationum nomine in bonis Statuum August. Confessionis Ecclesiasticis immediatis, a quocunque, quandocunque aut quomodocunque prætendatur, id validitate & executione a brachio seculari impertienda careat. J. P. M. §. 47.

Paniß-Brieffe.

§. 1 Paniß-Brieffe oder Layen Pfründe, welche mit den primariis precibus nicht zu verwechseln, sind in dem eigentlichen Verstande, Kaiserliche Rescripte an Kirchen und Klöster, vermöge deren diese gehalten seyn, den ihnen benannten wohlverdienten Layen, durch gewisse Pensionen, Zeit Lebens nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Dergleichen Rescripte pflegten die Kaiser zum öftern an die geistlichen Stifter zu erlassen. Wir wollen eine Urkunde Kaisers Carl IV. vom Jahr 1360 beybringen, aus Ludwigs Reliq. MS. T. IX. p. 701, 703. welche als ein Exem-

pel

pel eines solchen Paniß-Brieffes dienen kann: In nomine sancte & individue Trinitatis feliciter amen. Karolus diuina fauente clemencia Romanorum imperator semper Augustus & Bohemie rex &c. Honorabilibus & religiosis preposito totique conventui monasterii *Sderatzienſis* deuotis suis dilectis gratiam &c. Cum dilectus nobis *Ditwinus Janitor & ostiarius* curie & camere nostre ac familiaris noster domicus ostensor presencium debilitate & senio corporis adeo grauatus existat, quod vlterius cottidianis nostris obsequiis intendere commode nequeat quouis modo, cui de aliquo statu commodoso, vbi dierum suarum residuum in pacis tranquillitate & ad anime sue salutem finiat & expendat, in remuneracionem seruiciorum suorum prout dignum nostra judicat & decernit serenitas, generosius proinde disponentes sibi apud vos & vestrum monasterium prouisionem & prebendam conuentualem temporibus vite sue habendam autoritate regia ordinamus deputamus & virtute presencium assignamus mandantes serioſe volentes nihilominus devocionem vestram attento studio requirentes, quatenus predicto Ditwino nostro hostiario infra septa monasterii vestri de aliquo singulari comodo ad habitandum in seculari habitu nec non de prebenda conuentuali, que fratribus & dominis conuentualibus ministrari & dari solet in victu & amictu nihil excludendo & specialiter de duabus tunicis in anno saltim æstiuali & hyemali mantello seu pallio ac calcea-

men

mento, lineis vestibus aliisque necessariis in omnibus & per omnia sicut fratribus conuentualibus ad tempora vite sue providere & ministrare absque diminucione & condictione qualibet debeatis, nullam sibi in hoc difficultatem ingerendo ipsumque benignis ac caritatiuis affectibus tanquam alios fratres vestros conuentuales pertractetis, pro quo imperialis nostra majestas in cunctis vestris negotiis singularibus graciis & fauoribus persequetur. Datum Prage anno LX. die XXIIX. Januar. Aber es haben die Geistlichen nicht eher geruhet, als bis diese ihnen unerträgliche Gerechtsame des Kaisers abgeschaffet worden; also, daß solche heut zu Tage wenig mehr in Uebung ist.„

Aus diesen Artickeln wird man sich verhoffentlich einen vollkommenen Begrif von dem ganzen Buche machen können; Und wir zweifeln nicht, daß das Urtheil für die Verfaßer gut ausfallen werde: Ob gleich nicht möglich ist, daß alle und jede mit den in ganzen Werke behaupteten Sätzen und Meinungen zufrieden seyn können. Es ist übrigens noch zu gedenken, daß der berühmte Herr Hofrath Buder in Jena eine gelehrte Vorrede vorgesetzt hat, darinnen er nach seiner Art eine gelehrte und gründliche Nachricht von solchen Büchern giebt, welche zur Kentniß der Wörter und Sachen in der Rechtsgelahrheit, besonders aber einiger der vornehmsten Theile derselben, nämlich des deutschen Staats-Lehn-und zum Theil ältern bürgerlichen Rechts etwas beytragen.

* * * IV. Geor-

IV.

Georgii Beyeri

Notitia Auctorum Juridicorum, quam ulteriori recensione nobilissimi Tractatus Tractatuum iterum locupletavit D. Carolus Ferdinand. Hommelius Prof. Publ. *Continuatio IV. Lipsiae in Officina* Grosliana *1751.* 8vo 14 Bogen.

Der jüngere Herr D. Hommel, welcher das seltne Glück hat, nur halbgelehrten zu mißfallen, hat uns zum vierten male eine neue Fortsezung von der so beliebten Noritia Librorum Beyeriana geliefert, und darinnen die Invaliden der Rechtsgelehrsamkeit, wir meinen die alten Schriftsteller, so in dem sogenanten Tractatu Tractatuum vorkommen, abermals gemustert. Von diesem großen Wercke hat Reyher in Historia Univers. und *Draudius* in Bibliotheca libr. jurid. ja wir bereits selbsten im II Stücke des ersten Bandes einige Nachricht ertheilet. Es bestehet diese Sammlung aus 28. großen Folianten, davon die drey leztern das Register ausmachen, welche Register für unsere heutigen Realisten vortreflich zu gebrauchen sind. Wenn man die Tratate und Tractätgen zählet, so beläuft sich derselben Anzahl auf 715. Allein man muß merken, daß alles ein Tractat genennet wird wenn es auch noch so kurz ist. Viele davon machen kaum einige wenige Blätter, ja wohl gar nur eine Seite aus. Huccii Tr. de materia quartarum bestehet aus fünf Zeilen, und der Urheber

hat ihm doch den Ehrentitel eines Tractats ertheilet. Im Gegentheile findet man auch Abhandlungen von ungeheurer Größe. *Sebastiani Monticuli* Tractatus de Inventario trägt beynahe ganz allein einen Folianten aus. Daher auch Herr D. Hommel von ihm im Scherze folgendes schreibt: Hic Monticuli tractatus vastæ molis, imo mons tractatus est. Concurrite Haruspices, portentum fatale! produxit montem *Monticulus*.

Wenn wir die Ueberschriften solcher Tractate lesen, so leuchtet fast aus allen ein lächerlicher Hochmuth dem Leser in die Augen. Sie geben sich selbst den Titel eines ornatissimi, consummatissimi doctoris, & domini indubitati, bald nennen sie sich nominatissimos ac profundissimos utriusque censuræ consultos, bald Advocatos summe practicos, bald eminentissimos in jure civili Monarchas. Noch lächerlicher aber klingen die Titel von den Tractaten selbsten. Die allerelendesten Abhandlungen nennen sie Selectiora. Man sieht nichts als Tractatus solennes, perutiles, quotidianos; materias practicabiles, flores aureos, disputationes elegantissimas, & eruditionis reconditæ. Unter andern findet sich in dieser Samlung ein Tractatus devotissimus ac pius, de Horis Canonicis, Religiosissimi doctoris *Alberti de Ferrariis*, Bey allen diesen herzbrechenden Titeln möchte man wohl sagen: je übler der Wein, je schöner der Kranz, ja man könnte den Ausspruch des äl-

kern Plinius anbringen: Opera propter quæ vadimonium deseri possit, at cum intraveris, dii deæque! quam nihil in medio invenies.

So prahlerisch nun diese Titel klingen, so muß man im Gegentheile zum öftern, über die gar zu erzwungene Bescheidenheit und einfältige Erniedrigung lachen, welche diese Erzväter der Rechtsgelehrten dann und wann anzunehmen scheinen. *Odofredus* in seinem Tractate de libellis formandis, da er von ungefähr seines Domini gedenket (so pflegten sie ihre Lehrmeister zu nennen), sezet demüthiglich hinzu: hujus corrigiam calceamenti solvere non sum dignus. Ein anderer, nämlich *Joannes Andreas* fängt den Tractat de sponsalibus mit diesen Worten an: Christi nomen invocans ad honorem ipsius & Reverendissimi in Christo Patris, mei Domini, Bononiensis Archidiaconi, qui divinam imitatus potentiam de me nihilo fecit aliquid (*de consecr. dist. 2. can. revera*) ego Johannes Andreas, parvus decretorum doctor, summam brevissimam compilavi. Was sollen wir nun sagen, wenn ferner *Nellus De S. Geminiano* seine Abhandlung de bannitis also anfängt: Ego Nellus Civis Florentinus & *solo nomine legum doctor* &c. da gleichwohl auf den Titel die grösten Ehrenbenennungen und hochmüthigsten Beywörter zu finden sind. Ins besondere muß man bey allen durchgängig eine ausnehmende Heiligkeit bewundern, oder belachen, da sie allemal bey Anfange ihres Buches den höch-

sten Gott, die liebe Marie, oder andere Heiligen um Hülffe anruffen, worinnen sie dem Kaiser Justinian nachzuahmen scheinen. *Remigius Gonny* schickt vor seinen Tractat de Immunitate, so gar in Versen dieß gar vortrefliche Stoßgebethgen ab:

Ne scribam vanum, duc pia Virgo manum!

Endlich wenn wir zu den Tractaten selbsten kommen, so ist alles gleichsam darauf eingerichtet, daß der Leser einen Abscheu und Eckel bekommen möge. Wir wollen jezo nicht gedenken, daß die Donatschnizer allhier in ihrer völligen Blüte stehen; denn das sind Kleinigkeiten. Große Juristen müssen sich nicht um Worte bekümmern, ihr Ausspruch war, nach Alciatens Zeugniß, wer zu viel Latein verstehet, kann ohnmöglich ein Juriste seyn.

Nichts war ihnen verhaßter, als die grammaticalische Auslegung, ja *Stephanus de Federicis* schreibt klar und deutlich: Indignum esse, si verba imperatoria sub regulis Donati ingemiscere faciamus, welche Stelle Herr D. Hommel recht mit Fleiß ausgezeichnet hat, wie er sich denn überhaupt ein Vergnügen daraus macht, die lächerlichsten Ausdrükungen und recht barbarischen Redensarten, sorgfältig aufzuzeichnen, unter welchen allen uns eine Zeile Rouillii in dem Buche de justitia & injustitia am besten gefallen hat. Da dieser entsezliche Barbar auf eine gewiße Gloße des päbstlichen Rechtes von ungefähr zu reden kömmt, so lobt er sie

unge-

ungemein, und schreibt von ihr überaus zierlich: De hac glossa doctores faciunt magnum festum. Unsere Leser werden uns vergeben, daß sie in gegenwärtiger Erzählung so gar viele lateinische Brocken finden; allein wir halten es für gut, dem Herrn Doctor nach zu folgen, welcher allemal in der Erzählung die eignen Worte der Glossatorum bey behalten hat, damit, weil vieles gar zu lächerlich klinget, er den Verdacht vermeiden möge, als habe er Unwahrheiten vorgetragen, und damit wir uns ans ihrer Schreibart von ihren Schriften und von dem Elende der damaligen Zeiten einen beßern Begrif machen können. Ein einfältiger Gedanke klingt noch lächerlicher, wenn er in einfältigen und abgeschmackten Worten vorgetragen ist.

Diese ihre Art zu schreiben ist lächerlich, aber ihre Art zu citiren ist höchst verdrüßlich. Weil sie in der Meinung stunden, daß ein Jurist roth werden müße, wenn er ohne Geseze etwas rede, so führen sie fast bey jeder Zeile und bey allen Worten ganze Fuder voll Allegaten zu, ja es fehlt nicht, daß sie bey dem Worte **und**, oder **ich**, nicht auch Geseze anziehen. Wenn man drey Worte Text gelesen hat, folgen zehn biß zwölf Zeilen von Allegaten, welches eine höchst unangenehme Sache ist. Man weiß nicht, was man lieset, zumal da sie so unerwartete und weitläuftige Ausschweiffungen von ganz fremden Dingen einzumengen pflegen. So sagt zum Exempel *Marquardus de Susannis* daß er sein

Buch de Judæis meistens an Feyertagen geschrieben habe, und so gleich erfolgt an einem Orte, wo man es nimmermehr vermuthen sollte, eine weitläuftige und förmliche Untersuchung der Frage: **Ob man an Feyertagen studiren dürffe?** welche er endlich mit Quod sic beantwortet, weil ein Student nichts lernen könne, wenn er nicht die Sonntage mit zu Hülffe nehme, denn man habe zu Bononien ein altes Sprichwort:

Scholares qui obſervant Feſta
Male ſciunt Codicem, pejus Digeſta.

Bey welchen Worten er noch zum Ueberfluße die schönen Anmerkungen anbringet: Scholares principaliter vadere ad eccleſiam, non ut videant dominum Deum, ſed ut videant dominas. Um noch ein ander Beyspiel von einer eben so lächerlichen Excursion zu geben, so wollen wir den *M. Antoniium Bardi* anführen. Dieser schlüßt sein Buch de tempore utili & continuo von ungefähr mit dem Wörtgen: & cætera; so gleich nimt er Gelegenheit eine weitläuftige Ausführung von dem *&c.* zu machen und diesem Wörtgen eine Lobrede zu halten; in welcher er es unter andern voculam epilogativam & formæ præcedentis repetitivam nennet.

Jetzo kommen wir nun endlich zum Hauptwerke, nämlich auf die Wichtigkeit der Materien die sie in ihren Schriften vorgetragen haben. Wir wollen aber zugleich von der ganzen Einrichtung ihrer Bücher handeln, welche zum öf-

tern

tern höchst wunderbar sind. Unter die besondern Arten die Rechte vorzutragen, rechnen wir die Erfindung des *Rouille*. Dieser stellet uns in seinem Tractatu de Justitia & Injustitia die Gerechtigkeit unter einen Thurme, und die Ungerechtigkeit unter dem Bilde einer ungeheuren Schlange vor, die lange Füße, zwey Hörner und einen Schwanz habe, der Mors genennet werde; die beyde Hörner aber sollen das Meum und Tuum seyn. Wenn wir fortfahren wollten, das abscheuliche Bild dieses fürchterlichen Ungeheuers weiter abzumahlen, möchten unsere Leser vielleicht erschrecken. Daher wollen wir lieber erzählen wie er die Gerechtigkeit in der Forme eines Thurmes aufgebauet hat. Nämlich weil Baldus ausgesprochen hat: Justitiam triangulo contineri veluti quodam turri fortissima triangulari, so gerieth unser abgeschmackter Baumeister auf die Raserey, wircklich einen Thurm in diesem Buche aufzurichten. Er bauet alles aus Quatersteinen. Der **Glaube** aber und die **Liebe** muß den Grund zu diesen Gebäude abgeben. Das dritte nämlich **die Hofnung** hebt er zu etwas beßern auf. Nämlich er zimmert daraus die Treppe. Denn die Hoffnung, in Lateinischen Spes, schickt sich zur Treppe ganz unvergleichlich: quod, omissa littera S, ex ea sit quasi Pes progrediendi ad Deum. Vortrefliche Gedanken! Baldus hatte gesagt: Justitiam triangulo contineri, darum muß der Thurm unsers neuen Vitruvius nothwendiger Weise drey Winkel haben. Der erste

Winkel heist Honeste vivere; der andere Neminem lædere; der dritte Jus suum cuique tribuere. Endlich kommt er auf die Kappfenster und Feuermäuern. More nostro Gallicano, schreibt er, comiter in summitate episiolium & capitellorum, quæ super ponuntur columnis, superponuntur parva vexilla, ad libitum ventis volubilia, depicta insignibus seu armis domus ædificii vel domini illius. Sic etiam in summitate cujuslibet anguli istius turris triangularis tria vexilla inspiciuntur, unum quodque illorum habens in se litteram unam depictam. In primo enim depicta est littera P. in secundo A. in tertio X. quæ quidem tres litteræ simul junctæ faciunt illud dulce & amabile verbum, quod est *Pax*, dicente Propheta Esaia cap. 32. Opus justitiæ est Pax.

Franciscus solona hat die Lehre von der Lehnwahre unter dem Bilde einer zwölfseitigen Laterne vorgetragen, und sein Buch heist Lucerna laudemiorum.

Besonders merckwürdig ist *Thomæ Actii* Tractatus de Ludo Scacchorum, in welchem er das Staats- und bürgerliche Recht gleichsam spielend, bey Gelegenheit des Schachspieles, einzuflößen, gedenket. Wir wollen sehen, wie er es angefangen hat. In diesem Spiele, sagt er, kommen Soldaten, Hertzoge, der König und die Augusta vor. Der längste unter allen Steinen ist der König. Nach seiner Meinung ist es billig, daß der König lang sey, da Gott selbsten

den

den Saul erwehlet hat, weil er länger war als alles Volck. Allein diesem steht entgegen was **Baldus** in l. I. D. de jurisd. omn. jud. schreibt: *Longus Homo Raro Sapiens*, quod displicebat *Cino*, qui erat valde longus. Nunmehr untersucht unser Verfaßer, warum der König im Schachspiele nur einen Schritt thun dürffe? zur Antwort dient, daß es das Königliche Ansehen nicht anders mit sich bringe, und es würde nicht wohl laßen, wenn Ihre Majestät mit ihren Läufern und Springern um die Wette laufen wollten. Mann müße auch in dem Gange Ehrfurcht zu erwecken suchen, und darum sage bey dem **Virgil** die Königin der Götter, **Juno**:

Ast ego quæ Divum *incedo* Regina Jovisque.
Et soror & conjux

allwo das Wörtgen *Incedo*, quandam maturitatem & magnificentiam in eundo bedeuten soll. Wie bedachtsam aber ein König in allen Stücken seyn müsse, könne man aus L. 20 C. de pœnis erlernen. Weil nun Mann und Weib im Sprichwort ein Leib genennet werden c. nec illud 33 qv. 5. und c. Martinus de cognat. Spirit. die Ehefrau aber Socia divinæ atque humanæ domus heise, l. 4. C. de crim expil. hered. so wendet sich der Verfaßer dieses juristischen Schachspiels nunmehro vom Manne zur Königin. Zu erst wundert er sich darüber, daß, obwohl die Königin auf dem Brete laufen und hingehen könne, wohin sie wolle, es ihr gleichwohl nicht erlaubt sey, in einem halben Monde herum

zu gehen, wie es die Mode der **Springer** ist. Die Ursache ist, weil sich das Herumspringen nicht für das Frauenzimmer schicke, indem allemal eine größere Bescheidenheit bey den Weibern als bey den Mannspersonen erfordert werde l. 43. §. 12. ff. de ritu nupt. Von der Königin schreitet unser Scribent auf die Läufer, oder, wie er sie nennt, auf die Vexilliferos. Sodann folgt die Abhandlung von den Springern, denen er den Namen equites beyleget. Freylich hatte er Ursache eher von den Rittern als von den Bauern zu reden, weil die equites in größerer Würde sind, als die Pedites, l. un. C. de equestri dign. Zulezt stehen in der Schlachtordnung des Schachspiels die **Thürme**, oder, wie sie auch von andern genennet werden, die **Elephanten**, bey welcher Gelegenheit er von Schlößern und von Elephanten redet. Endlich folgt die Abhandlung von Bauern oder gregariis militibus. Diese können nur vorwärts nicht aber hinter sich schreiten. Warum dieses? Nämlich deswegen, weil im l. 31. C. de locat. stehet, daß bey einem Soldaten die Flucht nach Hause sehr schändlich sey. Das Feld, auf welchem die Schlacht geliefert wird, ist das würflichte Bretspiel, welches die Figur eines Vierecks hat, und das zwar deswegen, quia Institutionum libri sunt quatuor, & quatuor elementa totidemque evangelistæ.

Diese Beyspiele mögen genug seyn, weil schon unsere Leser hieraus sich von den wunderbaren Einrichtungen dieser alten Schriften einen hinlänglichen

lichen Begriff zu machen im Stande sind. Doch können wir nicht umhin, noch einiger besonderer Fragen zu gedenken, welche hin und wider, als wären es Sachen von gröster Wichtigkeit, von diesen alten Gloßatoren mühsam aufgelöset werden. Wir wollen diese aufgeworffene, meistentheils höchst lächerlichen Fragen, abermals mit ihren eignen Worten vortragen, damit man sich zugleich von der Schreib- und Denkungsart der Alten eine Vorstellung machen könne. *Hieronymus Zanetinis* erörtert in seinem Tractate de foro Conscientiæ, unter vielen andern abentheuerlichen Untersuchungen, auch diese Frage: An jejunare quis possit per alium? An ab eo qui ad cœnam domini adhibitus fuit, exigi possit debitum carnale? An majus peccatum sit cognoscere meretricem pulchram, quam deformem? Der gute Mann hält dafür, daß man mehr sündige, wenn man häßliche liebe, quia deformem cito expediamus, at cum pulchra stemus cum majori temporis dilatione. Nunmehro wollen wir einmal einen Philosophen auftreten laßen, damit man auch sehen möge, wie hoch die Bartolisten zu vernünfteln pflegen. Wir bitten unsere Leser im voraus, daß sie hier ihre Gedanken ein wenig zusammen faßen mögen, weil sie sonsten die hohen Reden des Philosophen kaum verstehen dürften. Unser juristischer Weltweise ist Constantinus Rogerius. Dieser untersucht im Buche de summo bono unter andern: Woher es komme, daß die Menschen

niemals

niemals erſättiget würden? Wenn einer auch gleich die ganze Welt beſäße, würde er doch immer mehr verlangen. Woher kömmt dieſes? Vas, ſagt er, ſaturari non poteſt, niſi totum repleatur. Hinc eſt, quod ſi partem vacuam attingas, ſemper querulanter ſonat. Modo certum eſt, quod ex toto mundo rotundo non poteſt hominis animus ſaturari, quia tripartitus eſt, videlicet ex Memoria, Intellectu, & Voluntate. Hinc licet toto mundo eſſet homo refertus ſeu plenus, tamen adhuc remanent partes quædam vacuæ, quia rotunditas rem triangularem in omnibus ſuis partibus replere non poteſt. Oportebit ergo noſtram mentem tripartitam alia cauſa tripartita replere, videlicet gratia Patris, Filii & Spiritus Sancti. Fürwahr ein nagel neuer Plato! Doch noch eines! Wir ſind vorjezo einmal auf die Erzählung der närriſchen Fragen gefallen, die dieſe alten Juriſten in ihren Schriften lächerlich zu erörtern pflegen. Daher können wir ohnmöglich das Buch des *Bonacaſſæ* de eqno ſeu caballo vorbey laßen, in welchem wir folgende Denckwürdigkeiten angetroffen haben: An equus ferum manſuetumne animal ſit? Petebat actor equum totum brunum, reusautem libellum non procedere contendebat, quia multi reperiuntur equi toti bruni, negabat idem actor. quæritur: quid juris ſit? Equitans irene dicitur? Equum locavi tibi meum, tu quidem ei dabas commedere, poſtea equus furto tibi fuit ſubtractus, teneberisne ex

eo,

eo, quod illi comedere non dabas? & respondetur quod non, cum culpa illa ad casum subtractionis non fuerit ordinata. Mulier forte fortuna mingebat, & exinde ex illo sono irritatus canis, momordit equum an dominus canis tenebitur? Respondet *Jason* quod non; quia canis fuit commotus seu irritatus ex illo sono: similiter nec mulier tenetur, quia mingendo rem naturalem agebat, *arg. l. servus servum §. si fornicarius ff. ad L. Aquil*: nisi probaretur mulierem esse in culpa: debuit enim prævidere illa mulier, ubi & quando mingebat, si poterat. Endlich folgt in diesem Tractate die lezte Frage: Quid si incisa fuit cauda equo, prout contigit mihi anno 1556. an incidens teneatur? respondet *Vitalinus* quod sic. Et quoniam incisa est cauda equo meo, qui finis est ipsius equi, commentarii quoque hujus nostri finis existat, ad laudem omnipotentis Dei Patris, Filii & Spiritus Sancti, Amen, mit welchen Worten dieser lächerliche Bonacossa sein ganzes Pferdebüchelgen beschließet. Wer noch dergleichen Phantaseyen mehr zu lesen beliebet, dem wollen wir zu *Lenauderii* Tractatu de privilegiis Doctorum führen, wo solche in ziemlicher Maase anzutreffen sind. Aber was hindert uns, daß wir nicht einige anführen? Sehet, er untersuchet: Doctor, an teneatur appellare suam uxorem, dominam? Doctor, an debeat plus diligere uxorem suam, quam rusticus? & respondetur quod sic, quia quanto sunt nobiliores viri, tanto suas

uxores

uxores magis diligere soleant, *l. si uxor §. plane ff. ad L. Jul. de adult. j gl. in verb. inquit.* Doctor uxoratus, an possit verberare uxorem suam, & respondetur, quod sic, *Arg.* 43. *q.* 5. *c. hæc imago & gl.* Doctores non debent in jus vocari sine venia. Ob injuriam doctori illatam, dari actionem popularem. An doctores possint legere per substitutum? Doctor an debeat dicere pater noster in fine vel in principio officii? Doch genug von denen Thorheiten der Herren Bartolisten. Denn mir müßen besorgen, daß wir das Papier und die Gedult der Leser mißbrauchen, wenn wir mehr dergleichen Ungereimheiten erzählen wolten. Unter dessen können uns die gegebenen Proben satsam überzeugen, daß der gelehrte Hr. D. Hommel von ihnen in kurzen Worten ein sehr gegründetes Urtheil fället, wenn er schreibt: Aut vulgaria illi tradunt, aut inepta. Uebrigens aber ist diese ganze Schrift des Herrn Doctors seiner Gründlichkeit, und Gelehrsamkeit gemäß. Er beurtheilet die alten Juristen nach ihren Würden; und schreibt mit der grösten Annehmlichkeit und Zierlichkeit, die man schon von ihm gewohnt ist.

In"

Innhalt des ersten Stücks des dritten Bandes.

I. Histoire de la Jurisprudence Romaine, Par Mr. Antoine Terrasson

II. Joh. Frid. Wilh. de Neumann De Potestate Patria Principum commentatio

III. Repertorium Reale Pragmaticum Juris Publici & Feudalis I. R. G.

IV. Georgii Beyeri Notitia auctorum juridicorum &c. Continuatio IV, auctore *Carole Ferdinando Hommelio* D.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 3,1

Leipzig (1751)

Jur.is. 29-3,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740039-1
VD18 80397891-001